



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

16. Jahrgang

Schwerin, den 21. März

Nr. 3/2006

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Länderübergreifende Fachklassenverordnung – LüFkIVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 1	79
Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 2	101
Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung an Abendgymnasien (Abendgymnasiumsverordnung – AbiAgyVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 3	102
Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2006/2007 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2006/2007 – UntVersVO M-V 2006/2007) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 4	126
Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs am Fachgymnasium (Fachgymnasiumsverordnung – FGVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 5	145
Erste Verordnung zur Änderung der Schuldatenschutzverordnung Ändert VO vom 15. Januar 2000 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 40	158
Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2005/2006 bis 2007/2008 Ändert VO vom 11. Juli 2003 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 57	158
Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69	159

Fortsetzung auf S. 78

	Seite
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2006/2007	160
Die Arbeit an der Ganztagschule	167
Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005	169

Kirche

Bestätigung der Körperschaftsrechte der Gemeinden Greifswald und Schwerin der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche	172
--	-----

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	172
Stellenausschreibung einer Koordinatorenstelle für das Lehramt an Beruflichen Schulen	174
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	174
Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen	175
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	176
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	177
Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen	178
Ausschreibung einer Stelle einer/eines Schulleiterin/Schulleiters an der Waldschule Degerloch, Stuttgart	178
denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule	179
FWU DVD für den Unterricht	179
Seminarprogramm der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern	180

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Länderübergreifende Fachklassenverordnung – LüFklVO M-V)

Vom 3. März 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 1

Aufgrund des § 115 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Um eine fachgerechte Beschulung der Auszubildenden sicherzustellen, für die in Mecklenburg-Vorpommern keine dem Ausbildungsberuf entsprechende Fach- oder Berufsgruppenklasse errichtet werden kann, wird die in der Anlage veröffentlichte „Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Beschulungsorte) und Einzugsbereiche“, Beschluss der Kultusministerkonferenz über die 17. Fortschreibung vom 17. Juni 2005 - gültig ab 1. August 2005, mit nachfolgenden Maßgaben in Kraft gesetzt:

1. Für Auszubildende aus Mecklenburg-Vorpommern, die eine der in der Anlage ausgewiesenen Berufsschulen besuchen, erfolgt die Erfüllung der Berufsschulpflicht an dieser Berufsschule. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung. Die Ausbildungsbetriebe melden den Berufsschulpflichtigen an dieser Berufsschule an. Die Anmeldung ist nur zulässig, wenn dem Ausbildungsbetrieb eine Mitteilung von der zuständigen Beruflichen Schule oder der zuständigen Schulaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt, dass eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Fach- oder Berufsgruppenklasse nicht errichtet wird.

2. Die zeitliche Dauer und die Organisation des Unterrichts unterliegen dem jeweiligen Landesrecht.
3. Die Sachkostenübernahme der Schulträger des Landes Mecklenburg-Vorpommern entfällt.
4. Die Schulträger, die Schüler aus anderen Ländern an den in der Anlage ausgewiesenen Berufsschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschulen, verfahren nach den Regelungen des § 115 des Schulgesetzes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Landesrichtlinie über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender vom 4. Juni 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 369) außer Kraft.

Anlage

Schwerin, den 3. März 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 79

Anlage

Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche (Stand der 17. Fortschreibung)

Die nachstehende Übersicht stellt einen Auszug dar. Es sind nur die Berufsschulstandorte aufgeführt, in deren Einzugsbereich das Land Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen worden ist.

Die vollständige Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen eingerichtet werden, ist bei der Kultusministerkonferenz (KMK) unter der Internetadresse: <http://www.kmk.org> veröffentlicht.

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Asphaltbauer/ Asphaltbauerin (IH)	Nordrhein-Westfalen (Essen) Berufskolleg Ost der Stadt Essen Knaudtstr. 25 45138 Essen	alle Länder
Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin (IH) Fachrichtung: – Feuerfeste und keramische Rohstoffe	Nordrhein-Westfalen (Duisburg) DMT-Berufskolleg-West August-Thyssen-Str. 48 47166 Duisburg	BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, ST, SH
Aufbereitungsmechaniker/ Aufbereitungsmechanikerin (IH) Fachrichtungen: – Naturstein Sand und Kies	Nordrhein-Westfalen (Duisburg) DMT-Berufskolleg-West August-Thyssen-Str. 48 47166 Duisburg	HB, HH, HE, MV, NI, NW, SH
	Rheinland-Pfalz (Mayen) Berufsbildende Schule Carl-Burger-Schule Gerberstr. 1 56727 Mayen	alle Länder
Baugeräteführer/ Baugeräteführerin (IH)	Thüringen (Meiningen) Gewerbliche Berufsschule Meiningen Am Drachenberg 4 98617 Meiningen	BB, HE, MV, ST, TH
Baustoffprüfer/ Baustoffprüferin (IH)	Bayern (Selb) Staatliche Berufsschule II für keramische Berufe Selb Weißenbacher Str. 60 95100 Selb	BW, BY, BB, HH, HE, MV, NI, RP, SN, SL, ST, SH, TH
Bauwerksabdichter/ Bauwerksabdichterin (IH)	Nordrhein-Westfalen (Essen) Berufskolleg Ost der Stadt Essen Knaudtstr. 25 45138 Essen	BB, HH, MV, NI, NW
Berufskraftfahrer/ Berufskraftfahrerin (IH)	Nordrhein-Westfalen (Simmerath) Berufskolleg des Kreises Aachen in Simmerath/Stolberg Am Obersteinfeld 8 52222 Stolberg	BB, MV, NW, RP, SL

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Bestattungsfachkraft (Hw)	Bayern (Bad Kissingen) Staatliche Berufsschule Bad Kissingen Seestr. 11 97688 Bad Kissingen	BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Betonfertigteilbauer/ Betonfertigteilbauerin (IH)	Sachsen (Eilenburg) Berufliches Schulzentrum Eilenburg Rote Jahne Wöllnauer Chaussee 2 04838 Doberschütz OT Mörtitz	BB, MV, SN, ST, TH
Betonstein- und Terrazzohersteller/ Betonstein- und Terrazzoherstellerin (Hw)	Sachsen (Rochlitz) Berufliches Schulzentrum für Technik, Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft Rochlitz Bismarckstr. 18 09306 Rochlitz	BB, MV, SN, ST, TH
Binnenschiffer/ Binnenschifferin (IH)	Sachsen-Anhalt (Schönebeck) Berufsbildende Schulen Landkreis Schönebeck Magdeburger Str. 302 39218 Schönebeck	BE, BB, MV, NI, SN, ST, SH, TH
Biogielaborant/ Biogielaborantin (IH)	Sachsen-Anhalt (Bitterfeld) Berufsbildende Schulen Landkreis Bitterfeld Berufsschulzentrum „August von Parseval“ Parsevalstr. 2 06749 Bitterfeld	BB, MV, SN, ST, TH
Biologiemodellmacher/ Biologiemodellmacherin (IH)	Thüringen (Sonneberg) Staatliche Berufsbildende Schule Max-Planck-Str. 49 96515 Sonneberg	alle Länder
Bodenleger/ Bodenlegerin (IH)	Sachsen (Plauen) Berufliches Schulzentrum „e.o. plauen“ Seminarstr. 13/15 08523 Plauen	BB, MV, SN, ST
Bogenmacher/ Bogenmacherin (Hw)	Sachsen (Klingenthal) Berufliches Schulzentrum für Technik Oelsnitz – Außenstelle Klingenthal Amtsberg 12 08248 Klingenthal Anmeldung: Berufliches Schulzentrum für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Willi-Brandt-Ring 13 08606 Oelsnitz	BB, MV, SL, SN, ST, SH, TH
Bootsbauer/ Bootsbauerin (IH/Hw)	Schleswig-Holstein (Lübeck-Travemünde) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Landesberufsschule für Boots- und Schiffbauer Wiekstr. 5 23570 Lübeck-Travemünde	BW, BY, BE, BB, HB, HE, MV, NW, RP, SN, ST, SH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Brauer und Mälzer/ Brauerin und Mälzerin (IH/Hw)	Bremen (Bremen) Schulzentrum des Sekundarbereichs II am Rübekamp - Abt. Berufliche Schulen für das Nahrungsgewerbe Rübekamp 37 - 39 28219 Bremen	HB, HH, MV, NI, SH
Brenner/ Brennerin (IH/Lw)	Nordrhein-Westfalen (Dortmund) Fritz-Henßler-Berufskolleg Brüggemannstr. 25-27a 44135 Dortmund	BW, BY, BB ¹⁾ , HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Brunnenbauer/ Brunnenbauerin (IH/Hw)	Niedersachsen (Bad Zwischenahn-Rostrup) Berufsbildende Schulen Rostrup Elmendorfer Str. 59 26160 Bad Zwischenahn-Rostrup	BW, BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Buchbinder/ Buchbinderin (IH/Hw)	Thüringen (Pößneck) Staatliche berufsbildende Schulen „Saale-Orla“ Löhmaer Weg 07907 Schleiz Schulteil: Pößneck Wohlfahrtstr. 3 - 5 07318 Pößneck	MV, ST, TH
Buchhändler/ Buchhändlerin (IH)	Sachsen (Leipzig) Gutenbergschule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig Gutenbergplatz 8 04103 Leipzig	BB, MV, SL, SN, ST, TH
Büchsenmacher/ Büchsenmacherin (Hw)	Thüringen (Suhl) Staatliches Gewerblich-kaufmännisches Berufsbildungszentrum Zellaer Str. 159 98528 Suhl	BE, BB, MV, SN, ST, TH
Bürsten- und Pinselmacher/ Bürsten- und Pinselmacherin (IH/Hw)	Bayern (Rothenburg o.d.T.) Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.T. Bezoldweg 31 91541 Rothenburg o.d.T.	alle Länder
Chemielaborant/ Chemielaborantin (IH)	Brandenburg (Brieske) Oberstufenzentrum Lausitz Fabrikstr. 2 01968 Senftenberg/Ortsteil Brieske	BB, MV
Chemikant/ Chemikantin (IH)	Brandenburg (Brieske) Oberstufenzentrum Lausitz Fabrikstr. 2 01968 Senftenberg/Ortsteil Brieske	BB, MV
Chirurgiemechaniker/ Chirurgiemechanikerin (Hw)	Baden-Württemberg (Tuttlingen) Ferdinand-v.-Steinbeis-Schule Mühlenweg 21 78532 Tuttlingen	BW, BY, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Dachdecker/ Dachdeckerin (Hw) Fachrichtung: – Reetdachtechnik	Schleswig-Holstein (Lübeck) Gewerbeschule I Landesberufsschule für das Dach- deckerhandwerk in Schleswig-Holstein Am Flugplatz 4 Nr. 3 23560 Lübeck-Blankensee	BB, HH, MV, NI, SH
Dekorvorlagenhersteller/ Dekorvorlagenherstellerin (IH)	Bayern (Selb) Staatliche Berufsschule II für keramische Berufe Selb Weißenbacher Str. 60 95100 Selb	BW, BY, HE, MV, NI, TH
Destillateur/ Destillateurin (IH)	Nordrhein-Westfalen (Dortmund) Fritz-Henßler-Berufskolleg Brüggemannstr. 25-27a 44135 Dortmund	alle Länder
Drechsler (Elfenbeinschnitzer)/ Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)	Sachsen (Seiffen) Berufliches Schulzentrum für Technik Zschopau Außenstelle: Holzspielzeugmacher- und Drechslerschule Seiffen Hauptstr. 112 09548 Seiffen	BB, BE, MV, SN
Drogist/ Drogistin (IH)	Sachsen (Zwickau) Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Gesundheit Zwickau Dr.-Friedrichs-Ring 43 08056 Zwickau	BB, HH, HE, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Edelsteinfasser/ Edelsteinfasserin (IH)	Baden-Württemberg (Pforzheim) Goldschmiede- und Uhrmacherschule St. Georgensteige 65 75175 Pforzheim	BW, BY, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH
Elektroniker für Gebäude- und Infrastruktursysteme/ Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme (IH)	Sachsen (Leipzig) Berufliches Schulzentrum 7 Elektrotechnik An der Querbrenne 8 04129 Leipzig	MV, SN, ST, TH
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik/ Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik (IH/Hw) (darin aufgegangen: – Elektromaschinenbauer/ Elektromaschinenbauerin (Hw) – Elektromaschinenmonteur/ Elektromaschinenmonteurin (IH)	Schleswig-Holstein (Neumünster) Walther-Lehmkuhl-Schule Landesberufsschule für Elektromaschinenbau Roonstr. 90 24537 Neumünster	MV, SH
Estrichleger/ Estrichlegerin (Hw)	Thüringen (Gera) Staatliche Berufsbildende Schule Bautechnik Richterstr. 2 07545 Gera	BE, BB, HH, MV, ST, SH, SN, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Fachangestellter für Bäderbetriebe/ Fachangestellte für Bäderbetriebe (öD)	Sachsen-Anhalt (Wittenberg) Berufsbildende Schulen Landkreis Wittenberg – Berufsschulzentrum Standort: Golpaer Str. 110 06791 Zschornowitz Anmeldung: Berufsbildende Schulen Landkreis Wittenberg – Berufsschulzentrum Mittelfeld 50 06886 Wittenberg	BB, MV, ST
Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (IH/öD)	Thüringen (Sondershausen) Thüringer Bibliotheksschule Sondershausen A.-Puschkin-Promenade 22 99706 Sondershausen	BB, MV, SN, ST, TH
Fachkraft für Fruchtsafttechnik (IH)	Hessen (Geisenheim) Berufliche Schulen Rheingau Winklerstr. 99 - 101 65366 Geisenheim	alle Länder
Fachkraft für Lebensmitteltechnik (IH)	Mecklenburg-Vorpommern (Hagenow) Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Nebenstelle Hagenow Bahnhofstr. 130 19230 Hagenow Anmeldung: Berufliche Schule des Landkreises Ludwigslust Techentiner Straße 1 19288 Ludwigslust	BB, MV, ST
Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (IH/öD)	Nordrhein-Westfalen (Gelsenkirchen) Hans-Schwier-Berufskolleg Heegestr. 14 45897 Gelsenkirchen	alle Länder
Fachkraft für Süßwarentechnik (IH)	Nordrhein-Westfalen (Solingen) Berufskolleg der Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft De-Leuw-Str. 3-9 42653 Solingen	alle Länder
Fassadenmonteur/ Fassadenmonteurin (IH)	Sachsen-Anhalt (Magdeburg) Berufsbildende Schulen IV Magdeburg „Bruno Taut“ – Europaschule – Albert-Vater-Str. 90 39108 Magdeburg	BB, MV, SN, ST, TH
Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin (Hw)	Hamburg (Hamburg) Berufliche Schule Farmsen Hermelinweg 8 22159 Hamburg	HH, MV, ST

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Feinoptiker/ Feinoptikerin (IH/Hw)	Thüringen (Jena-Göschwitz) Staatliches Berufsbildendes Schulzentrum Jena-Göschwitz Rudolstädter Str. 95 b 07745 Jena-Göschwitz	BB, MV, SN, TH
Feinpolierer/ Feinpoliererin (IH)	Baden-Württemberg (Pforzheim) Goldschmiede- und Uhrmacherschule St. Georgensteige 65 75175 Pforzheim	alle Länder
Feinsattler/ Feinsattlerin (IH)	Schleswig-Holstein (Kellinghusen) Berufliche Schule des Kreises Steinburg Landesberufsschule für das Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Am Markt 1-5 25548 Kellinghusen	BW, BE, BB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH
Feintäschner/ Feintäschnerin (Hw)	Nordrhein-Westfalen (Herford) Anna-Siemsen-Berufskolleg des Kreises Herford Hermannstr. 9 32051 Herford	BE, BB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Feuerungs- und Schornsteinbauer/ Feuerungs- und Schornsteinbauerin (IH/Hw)	Nordrhein-Westfalen (Gelsenkirchen) Hans-Schwier-Berufskolleg Heegestr. 14 45897 Gelsenkirchen	alle Länder
Film- und Videoeditor/ Film- und Videoeditorin (IH)	Hamburg (Hamburg) Berufliche Schule Farmsen Hermelinweg 8 22159 Hamburg	HB, HH, MV, NI, NW, SH
Film- und Videolaborant/ Film- und Videolaborantin (IH)	Brandenburg (Potsdam) Oberstufenzentrum I Potsdam Jägerallee 23a 14469 Potsdam	BE, BB, MV, SN, ST
Fischwirt/ Fischwirtin (Lw) Schwerpunkt: – Fischhaltung und Fischzucht	Sachsen (Bautzen) Berufliches Schulzentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Bautzen Erich-Pfaff-Str. 1 02625 Bautzen	BE, BB, MV, SN, ST, TH
Fischwirt/ Fischwirtin (Lw) Schwerpunkt: – Seen- und Flussfischerei	Sachsen (Bautzen) Berufliches Schulzentrum für Ernährung und Hauswirtschaft Bautzen Erich-Pfaff-Str. 1 02625 Bautzen	BB, MV, SN, ST, TH
Flachglasmechaniker/ Flachglasmechanikerin (IH)	Hessen (Hadamar) Erwin-Stein-Schule – Staatliche Glasfachschule Hadamar Mainzer Landstr. 43 65589 Hadamar	HH, HE, MV, SH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Flexograf/ Flexografin (IH/Hw)	Sachsen (Leipzig) Gutenbergschule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig Gutenbergplatz 8 04103 Leipzig	BB, MV, SN, TH
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (IH) Fachrichtung: – Fertigungstechnik	Hamburg (Hamburg) Staatliche Gewerbeschule Fertigungs- und Flugzeugtechnik Ernst Mittelbach Brekelbaums Park 10 20537 Hamburg	HH, MV
Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin (IH) Fachrichtung: – Instandhaltungstechnik	Bayern (Erding) Dr. Herbert-Weinberger-Schule Erding Staatliche Berufsschule mit Berufsaufbauschule Freisinger Str. 89 85435 Erding	BW, BY, BB, MV, SL, SN, TH
Fotograf/ Fotografin (Hw)	Brandenburg (Potsdam) Oberstufenzentrum I Potsdam Jägerallee 23 14469 Potsdam	BE, BB, MV, SN, ST
Fotolaborant/ Fotolaborantin (IH)	Brandenburg (Potsdam) Oberstufenzentrum I Potsdam Jägerallee 23 a 14469 Potsdam	BE, BB, MV, SN, ST
Fotomedienlaborant/ Fotomedienlaborantin (IH)	Brandenburg (Potsdam) Oberstufenzentrum I Potsdam Jägerallee 23 a 14469 Potsdam	BB, MV, SN, ST, TH
	Schleswig-Holstein (Kiel) Der Ravensberg – Berufliche Schule und Abendgymnasium – Landesberufsschule für Photo und Medien Feldstr. 9 - 11 24105 Kiel	HH, MV, NI, NW, SH
Geigenbauer/ Geigenbauerin (Hw)	Sachsen (Klingenthal) Oelsnitz – Außenstelle Klingenthal Amtsberg 12 08248 Klingenthal Anmeldung: Berufliches Schulzentrum für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Willi-Brandt-Ring 13 08606 Oelsnitz	BB, MV, SL, SN, ST, SH, TH
Gerber/ Gerberin (IH/Hw)	Baden-Württemberg (Reutlingen) Kerschensteinerschule Charlottenstr. 19 72764 Reutlingen	alle Länder

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Gerüstbauer/ Gerüstbauerin (IH/Hw)	Berlin (Berlin) Oberstufenzentrum Bautechnik II Gustav-Adolf-Str. 66 13086 Berlin	BE, BB, MV
Gießereimechaniker/ Gießereimechanikerin (IH)	Thüringen (Gera) Staatliche Berufsbildende Schule 3 Technik Berliner Str. 157 07546 Gera	BE, BB, HB, MV, TH
Glasbläser/ Glasbläserin (Hw)	Thüringen (Sonneberg) Staatliche Berufsbildende Schule Max-Planck-Str. 49 96515 Sonneberg	BB, MV, SN, TH
Glaser/ Glaserin (Hw)	Schleswig-Holstein (Lübeck-Travemünde) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Landesberufsschule für Glaser Wiekstr. 5 23570 Lübeck-Travemünde	MV, SH
Glasmacher/ Glasmacherin (IH)	Thüringen (Ilmenau) Staatliches Berufsschulzentrum Am Ehrenberg 1 98693 Ilmenau	BB, MV, SN, ST, TH
Glas- und Porzellanmaler/ Glas- und Porzellanmalerin (Hw)	Sachsen (Meißen) Berufliches Schulzentrum Meißen Goethestr. 21 01662 Meißen	BB, MV, SN, ST, TH
Glasveredler/ Glasveredlerin (IH/Hw)	Bayern (Zwiesel) Staatliche Berufsschule für Glasberufe Zwiesel Fachschulstr. 15 94227 Zwiesel	BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, NI, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Gleisbauer/ Gleisbauerin (IH)	Sachsen-Anhalt (Magdeburg) Berufsbildende Schulen IV Magdeburg „Bruno Taut“ – Europaschule – Albert-Vater-Str. 90 39108 Magdeburg	MV, ST
Goldschmied/ Goldschmiedin (IH/Hw)	Thüringen (Arnstadt) Staatliche Berufsbildende Schule Karl-Liebknecht-Str. 27 99310 Arnstadt	BB, MV, SN, TH
Graveur/ Graveurin (Hw)	Nordrhein-Westfalen (Solingen) Technisches Berufskolleg Solingen Oligschlägerweg 9 42655 Solingen	HB, HH, MV, NI, NW, SH
Handzuginstrumentenmacher/ Handzuginstrumentenmacherin (Hw)	Baden-Württemberg (Ludwigsburg) Oscar-Walcker-Schule Römerhügelweg 53 71636 Ludwigsburg	BW, BY, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Hörgeräteakustiker/ Hörgeräteakustikerin (Hw)	Schleswig-Holstein (Lübeck) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Landesberufsschule für Hörgeräteakustiker Bessemerstr. 3 23562 Lübeck	alle Länder
Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin (IH)	Brandenburg (Joachimsthal) Oberstufenzentrum II Barnim Alexander-von-Humboldt-Str. 40 16225 Eberswalde	BE, BB, HH, MV, ST
Holzbildhauer/ Holzbildhauerin (IH/Hw)	Thüringen (Bad Salzungen) Staatliches Berufsbildungszentrum Am Lindig 36433 Bad Salzungen	BB, MV, SN, TH
Holzblasinstrumentenmacher/ Holzblasinstrumentenmacherin (IH/Hw)	Baden-Württemberg (Ludwigsburg) Oscar-Walcker-Schule Römerhügelweg 53 71636 Ludwigsburg	BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, RP, SL, ST, SH, TH
Holzspielzeugmacher/ Holzspielzeugmacherin (IH/Hw)	Sachsen (Seiffen) Berufliches Schulzentrum für Technik Zschopau Außenstelle: Holzspielzeugmacher- und Drechslerschule Seiffen Hauptstr. 112 09548 Seiffen	alle Länder
Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau(IH)	Thüringen (Suhl) Staatliches Gewerblich-Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Suhl Zellaer Str. 159 98528 Suhl	MV, TH
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin Anlagentechnik (IH) (darin aufgegangen: Industriekeramiker/ Industriekeramikerin)	Thüringen (Hermsdorf) Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf Rodaer Str. 45 07629 Hermsdorf	BB, MV, ST, TH
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin Dekorationstechnik (IH) (darin aufgegangen: Glas- und Kerammaler/ Glas- und Kerammalerin)	Sachsen (Meißen) Berufliches Schulzentrum Meißen Goethestr. 21 01662 Meißen	BB, MV, SN
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin Modelltechnik (IH) (darin aufgegangen: Kerammodelleur/ Kerammodelleurin und Kerammodelleinrichter/ Kerammodelleinrichterin)	Bayern (Selb) Weißenbacher Str. 60 95100 Selb	BW, BY, HH, HE, MV, NI, SL, ST, SH, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Industriekeramiker/ Industriekeramikerin Verfahrenstechnik (IH) (darin aufgegangen: – Industriekeramiker/ Industriekeramikerin – Kerammodelleur/ Kerammodelleurin und Kerammodelleinrichter/ Kerammodelleinrichterin)	Thüringen (Hermsdorf) Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf Rodaer Str. 45 07629 Hermsdorf	BB, MV, ST, TH
Isolierfacharbeiter/ Isolierfacharbeiterin, Industrie-Isolierer/ Industrie-Isoliererin (IH)	Sachsen-Anhalt (Leuna) Berufsbildende Schulen II Landkreis Merseburg-Querfurt Emil-Fischer-Str. 06-08 06237 Leuna	BB, MV, SN, ST
Kachelofen- und Luftheizungsbauer/ Kachelofen- und Luftheizungsbauerin (Hw)	Thüringen (Sömmerda) Staatliche Berufsbildende Schule Sömmerda Rheinmetallstr. 2 99610 Sömmerda	BB, MV, SN, ST, TH
Kälteanlagenbauer/ Kälteanlagenbauerin (Hw)	Hamburg (Hamburg) Berufliche Schule Farmsen Hermelinweg 8 22159 Hamburg	HH, MV
	Sachsen (Netzschkau) Berufliches Schulzentrum Reichenbach Außenstelle Netzschkau Schulstr. 10 08491 Netzschkau Anmeldung: Berufliches Schulzentrum für Technik und Hauswirtschaft Reichenbach Rathenastr. 12 08468 Reichenbach	BE, BB, MV, SN, ST, TH
Kartograf/ Kartografin (IH/öD)	Hamburg (Hamburg) Staatliche Gewerbeschule Bautechnik Billwerder Billdeich 622 22113 Hamburg	HB, HH, MV, NI, SH
Kaufmann für audiovisuelle Medien/ Kauffrau für audiovisuelle Medien (IH)	Hamburg (Hamburg) Staatliche Handelsschule Wandsbek Eilbektal 35 22089 Hamburg	BB, HB, HH, MV, SL, SH
Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr/ Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr (IH)	Hamburg (Hamburg) Staatliche Handelsschule Holstenwall Holstenwall 14 - 17 20355 Hamburg	HH, MV, SH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Keramiker/ Keramikerin (Hw)	Sachsen-Anhalt (Naumburg) Berufsbildende Schulen Landkreis Burgenlandkreis Seilergasse 6 06618 Naumburg	BE, BB, MV, ST, TH
	Schleswig-Holstein (Heide) Berufsbildungszentrum Dithmarschen, Meldorf Landesberufsschule für Keramiker Waldschlösschenstr. 48 - 52 25746 Heide Anmeldung: Berufsbildungszentrum Dithmarschen, Meldorf Friedrichshöfer Str. 31 25704 Meldorf	HB, HH, MV, NI, SH
Klavier- und Cembalobauer/ Klavier- und Cembalobauerin (IH/Hw)	Baden-Württemberg (Ludwigsburg) Oscar-Walcker-Schule Römerhügelweg 53 71636 Ludwigsburg	alle Länder
Korbmacher/ Korbmacherin (IH/Hw)	Bayern (Lichtenfels) Staatliche Berufsschule Lichtenfels Goldbergstr. 5 96215 Lichtenfels	BW, BY, BE, BB, HE, MV, NI, NW, RP, SN, ST, SH, TH
Kürschner/ Kürschnerin (Hw)	Bayern (Fürth) Staatliche Berufsschule I Fürth Fichtenstr. 9 90763 Fürth	alle Länder
Maskenbildner/ Maskenbildnerin (IH/öD)	Baden-Württemberg (Baden-Baden) Gewerbeschule Baden-Baden Balger Straße 15 76532 Baden-Baden	BW, BY, HE, MV, SL
Maßschneider/ Maßschneiderin (Hw) (darin aufgegangen: – Damenschneider/ Damenschneiderin – Herrenschneider/ Herrenschneiderin)	Brandenburg (Forst) Oberstufenzentrum I Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str. 14/16 03149 Forst	BB, MV, SL, ST
Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik/ Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik (Hw) (darin aufgegangen: Vulkaniseur und Reifenmechaniker/ Vulkaniseurin und Reifenmechanikerin)	Brandenburg (Fürstenwalde) Oberstufenzentrum Palmnicken Trebuser Chaussee 15517 Fürstenwalde	BB, BE, MV, SN, ST, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton (IH)	Sachsen (Leipzig) Gutenbergschule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig Gutenbergplatz 8 04103 Leipzig	MV, SN, ST, TH
Mediengestalter für Digital- und Printmedien/ Mediengestalterin für Digital- und Printmedien (IH) Fachrichtungen: – Medienberatung – Mediendesign – Medienoperating – Medientechnik	Sachsen (Leipzig) Gutenbergschule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig Gutenbergplatz 8 04103 Leipzig	BB, MV, SN, ST, TH
Metallbauer/ Metallbauerin (Hw) Fachrichtung: – Metallgestaltung	Berlin (Berlin) Hans-Böckler-Oberschule – Oberstufen- zentrum Konstruktionsbautechnik Lobeckstr. 76 10969 Berlin	BE, MV, NI
Metallbildner/ Metallbildnerin (Hw)	Thüringen (Arnstadt) Staatliche Berufsbildende Schule Karl-Liebknecht-Str. 27 99310 Arnstadt	BB, MV, SN, TH
Metallblasinstrumentemacher/ Metallblasinstrumentemacherin (IH/Hw)	Sachsen (Klingenthal) Oelsnitz – Außenstelle Klingenthal Amtsberg 12 08248 Klingenthal Anmeldung: Berufliches Schulzentrum für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Willi-Brandt-Ring 13 08606 Oelsnitz	BB, MV, SN, ST, TH
Metall- und Glockengießer/ Metall- und Glockengießerin (Hw)	Bayern (Pegnitz) Staatliche Berufsschule Pegnitz Pfarrer-Dr.-Vogl-Str. 31 - 33 91257 Pegnitz	alle Länder
Mikrotechnologe/ Mikrotechnologin (IH)	Schleswig-Holstein (Itzehoe) Berufliche Schule des Kreises Steinburg Juliengardeweg 9 25224 Itzehoe	BY, HB, HH, MV, SL, SH
Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin (Lw)	Brandenburg (Oranienburg) Oberstufenzentrum Oberhavel 1 Standort Oranienburg André-Pican-Str. 39 16515 Oranienburg	BB, BE, MV, SN, ST, TH
Modellbauer/ Modellbauerin (Hw)	Sachsen-Anhalt (Wernigerode) Berufsbildende Schulen Landkreis Wernigerode Feldstr. 79 38855 Wernigerode	BE, BB, MV, SL, ST, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Modellbauer/ Modellbauerin (Hw) Fachrichtung: – Anschauungsmodellbau	Hessen (Biedenkopf) Berufliche Schule des Landkreises Marburg-Biedenkopf Auf der Kreuzwiese 12 35216 Biedenkopf	alle Länder
Modellbaumechaniker/ Modellbaumechanikerin (IH) Fachrichtungen: – Gießereimodellbau – Karosseriemodellbau	Bayern (Wasserburg) Staatliche Berufsschule Wasserburg am Inn Ponschabastr. 20 83512 Wasserburg	BY, BB, MV, ST, TH
Modenäher/ Modenäherin (IH)	Brandenburg (Forst) Oberstufenzentrum I Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str. 14/16 03149 Forst	BB, MV, ST
Modeschneider/ Modeschneiderin (IH)	Brandenburg (Forst) Oberstufenzentrum I Spree-Neiße Heinrich-Heine-Str. 14/16 03149 Forst	BB, MV, ST
Modist/ Modistin (IH/Hw)	Schleswig-Holstein (Kellinghusen) Berufliche Schule des Kreises Steinburg Landesberufsschule für das Bekleidungs-gewerbe Am Markt 1-5 25548 Kellinghusen	alle Länder
Molkereifachmann/ Molkereifachfrau (Lw)	Brandenburg (Oranienburg) Oberstufenzentrum Oberhavel 1 Standort Oranienburg André-Pican-Str. 39 16515 Oranienburg	BB, BE, MV, SN, ST, TH
Müller/ Müllerin (IH/Hw)	Niedersachsen (Gifhorn) Berufsbildende Schulen II des Landkreises Gifhorn Im Koppelweg 50 38518 Gifhorn	BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, ST, SH
Naturwerksteinmechaniker/ Naturwerksteinmechanikerin (IH) (darin aufgegangen: – Natursteinschleifer/ Natursteinschleiferin – Steinmetz/ Steinmetzin)	Bayern (Eichstätt) Staatliche Berufsschule Eichstätt Burgstr. 22 85072 Eichstätt	BW, BY, BE, BB, MV, SN, ST
Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin (IH) (darin aufgegangen: Galvaniseur/ Galvaniseurin)	Nordrhein-Westfalen (Solingen) Technisches Berufskolleg Solingen Oligschlägerweg 9 42655 Solingen	BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, SH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Orgel- und Harmoniumbauer/ Orgel- und Harmoniumbauerin (IH/Hw)	Baden-Württemberg (Ludwigsburg) Oscar-Walcker-Schule Römerhügelweg 53 71636 Ludwigsburg	alle Länder
Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin (Hw)	Brandenburg (Fürstenwalde) Oberstufenzentrum Palmnicken Trebuser Chaussee 15517 Fürstenwalde	BB, MV, SN
Orthopädieschuhmacher/ Orthopädieschuhmacherin (Hw)	Schleswig-Holstein (Lübeck) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Landesberufsschule für Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher Wiekstr. 5 23570 Lübeck - Travemünde	HH, MV, NI, SH
Papiertechnologe/ Papiertechnologin (IH) (darin aufgegangen: Papiermacher/ Papiermacherin)	Thüringen (Altenburg) Johann-Friedrich-Pierer-Schule Berufliches Schulzentrum für Gewerbe und Technik Siegfried-Flack-Str. 33 a 04600 Altenburg	BB, MV, SN, ST, TH
Parkettleger/ Parkettlegerin (Hw)	Sachsen (Plauen) Berufliches Schulzentrum „e.o. plauen“ Uferstr. 8 08523 Plauen	BB, MV, SN, ST, TH
Pelzveredler/ Pelzveredlerin (IH)	Baden-Württemberg (Reutlingen) Kerschensteinerschule Charlottenstr. 19 72764 Reutlingen	alle Länder
Pferdewirt/ Pferdewirtin (Lw) Schwerpunkt: – Trabrennfahren	Schleswig-Holstein (Blekendorf) Landesberufsschule für Pferdewirte Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft Futterkamp 24327 Blekendorf Anmeldung: Berufliche Schule des Kreises Plön Heinrich-Rieper-Str. 3 24306 Plön	MV, NI, SH
Pharmakant/ Pharmakantin (IH)	Sachsen (Radebeul) Berufliches Schulzentrum Radebeul Straße des Friedens 58 01445 Radebeul	BB, MV, SN, ST, TH
Physiklaborant/ Physiklaborantin (IH)	Bayern (Selb) Staatliche Berufsschule II für keramische Berufe Selb Weißbacher Str. 60 95100 Selb	BY, BB, MV, NI, ST, SH, TH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Polsterer/ Polsterin (IH)	Mecklenburg-Vorpommern (Parchim) Berufliche Schulen des Landkreises Parchim Eldestr. 7 19370 Parchim	BB, MV, ST
Produktgestalter – Textil/ Produktgestalterin – Textil (IH) (darin aufgegangen: Textilmustergestalter/ Textilmustergestalterin)	Sachsen (Plauen) Berufliches Schulzentrum „e.o. plauen“ Uferstr. 8 08523 Plauen	BB, MV, SN, ST, SH, TH
Produktionsmechaniker – Textil/ Produktionsmechanikerin – Textil (IH) (darin aufgegangen: – Schmucktextilienhersteller/ Schmucktextilienherstellerin – Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin – Maschenindustrie – Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin – Spinnerei – Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin – Tufting – Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin – Vliesstoff – Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin – Weberei – Textilmechaniker/ Textilmechanikerin – Bandweberei – Textilmechaniker/ Textilmechanikerin – Maschenindustrie – Textilmechaniker/ Textilmechanikerin – Spinnerei – Textilmechaniker/ Textilmechanikerin – Tufting – Textilmechaniker/ Textilmechanikerin – Vliesstoff – Textilmechaniker/ Textilmechanikerin – Weberei)	Bayern (Münchberg) Staatliche Berufsschule Münchberg Schützenstr. 30 95213 Münchberg	BW, BY, HH, HE, MV, NI, NW, RP, ST
	Sachsen (Plauen) Berufliches Schulzentrum „e.o. plauen“ Uferstr. 8 08523 Plauen	MV, SN, ST, SH
Produktveredler – Textil/ Produktveredlerin – Textil (IH) darin aufgegangen: – Textilmaschinenführer/ Textilmaschinenführerin (IH) – Veredlung – Textilveredler/ Textilveredlerin)	Sachsen (Plauen) Berufliches Schulzentrum „e.o. plauen“ Uferstr. 8 08523 Plauen	BE, BB, MV, SN, ST

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Raumausstatter/ Raumausstatterin (Hw)	Mecklenburg-Vorpommern (Parchim) Berufliche Schulen des Landkreises Parchim Eldestr. 7 19370 Parchim	MV, ST
Rohrleitungsbauer/ Rohrleitungsbauerin (IH)	Sachsen-Anhalt (Bitterfeld) Berufsbildende Schulen Landkreis Bitterfeld Berufsschulzentrum „August von Parseval“ Parsevalstr. 2 06749 Bitterfeld	MV, ST
Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker/ Rollladen- und Sonnenschutzmechatronikerin (Hw) (darin aufgegangen: Rollladen- und Jalousiebauer/ Rollladen- und Jalousiebauerin)	Nordrhein-Westfalen (Gelsenkirchen) Hans-Schwier-Berufskolleg Heegestr. 14 45897 Gelsenkirchen	BB, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, ST, SH
Sattler/ Sattlerin (IH/Hw)	Thüringen (Gera-Liebschwitz) Staatliche Berufsbildende Schule Gera-Liebschwitz Zwickauer Str. 11 07551 Gera-Liebschwitz	BB, MV, SN, TH
Schädlingsbekämpfer/ Schädlingsbekämpferin (IH)	Schleswig-Holstein (Neumünster) Theodor-Litt-Schule Berufliche Schule der Stadt Neumünster Parkstr. 12-18 24534 Neumünster	HB, HH, MV, SH
Schiffahrtskaufmann/ Schiffahrtskauffrau (IH)	Schleswig-Holstein (Kiel) Ludwig-Erhard-Schule Landesberufsschule für Schiffahrtskaufleute Gellertstr. 18 d 24114 Kiel	MV, SH
Schiffbauer/ Schiffbauerin (IH/Hw)	Mecklenburg-Vorpommern (Rostock) Berufliche Schule der Hansestadt Rostock – Metalltechnik Heinrich-Heine-Str. 28/30 18119 Rostock	BB, MV
Schilder- und Lichtreklamehersteller/ Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Hw)	Brandenburg (Eberswalde/Bernau) Oberstufenzentrum Barnim II Alexander-von-Humboldt-Str. 40 16225 Eberswalde	BB, MV, ST, TH
Schneidwerkzeugmechaniker/ Schneidwerkzeugmechanikerin (Hw)	Bayern (Neustadt/Saale) Staatliche Berufsschule mit Berufsaufbauschule Poststr. 31 97616 Bad Neustadt/Saale	alle Länder

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Schriftsetzer/ Schriftsetzerin (Hw)	Schleswig-Holstein (Neumünster) Walther-Lehmkuhl-Schule/ Landesberufsschule für Medien und Drucktechnik Roonstr. 90 24537 Neumünster	MV, SH
Schuhfertiger/ Schuhfertigerin (IH)	Rheinland-Pfalz (Pirmasens) Berufsbildende Schule Adlerstr. 31 66955 Pirmasens	BW, BB ¹⁾ , BY, HE, MV, NI, RP, SL, ST
Schuhmacher/ Schuhmacherin (Hw)	Schleswig-Holstein (Lübeck) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Landesberufsschule für Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Wiekstr. 5 23570 Lübeck -Travemünde	MV, SH
Schuh- und Lederwarenstepper/ Schuh- und Lederwarenstepperin (IH)	Hessen (Offenbach) August-Bebel-Schule Richard-Wagner-Str. 37-45 63069 Offenbach am Main	BB, HE, MV, NI, SN, ST
Segelmacher/ Segelmacherin (Hw)	Schleswig-Holstein (Lübeck-Travemünde) Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Landesberufsschule für Segelmacher Wiekstr. 5 23570 Lübeck-Travemünde	BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, RP, SH
Seiler/ Seilerin (Hw)	Bayern (Münchberg) Staatliche Berufsschule Münchberg Schützenstr. 30 95213 Münchberg	alle Länder
Servicekaufmann im Luftverkehr/ Servicekauffrau im Luftverkehr (IH)	Hamburg (Hamburg) Staatliche Handelsschule Holstenwall Holstenwall 14 - 17 20355 Hamburg	HH, MV
Siebdrucker/ Siebdruckerin (IH/Hw)	Schleswig-Holstein (Neumünster) Walther-Lehmkuhl-Schule/ Landesberufsschule für Medien und Drucktechnik Roonstr. 90 24537 Neumünster	HH, MV, SH
Spezialtiefbauer/ Spezialtiefbauerin (IH)	Niedersachsen (Bad Zwischenahn-Rostrup) Berufsbildende Schulen Rostrup Elmendorfer Str. 59 26160 Bad Zwischenahn-Rostrup	BW, BY, HB, HH, HE, MV, NI, SN, SH
Spielzeughersteller/ Spielzeugherstellerin (IH)	Thüringen (Sonneberg) Staatliche Berufsbildende Schule Sonneberg Max-Planck-Str. 49 96515 Sonneberg	alle Länder

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Steinmetz und Steinbildhauer/ Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)	Niedersachsen (Königsutter) Berufsbildende Schule Königsutter-Steinmetzschule Schmidt-Reindahl-Str. 38154 Königsutter	BE, HB, HH, HE, MV, NI, ST, SH
Stoffprüfer (Chemie) (Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden)/ Stoffprüferin (Chemie) (Glas-, Keramische Industrie sowie Steine und Erden) (IH)	Bayern (Selb) Staatliche Berufsschule II für keramische Berufe Weißenbacher Str. 60 95100 Selb	BW, BY, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Stuckateur/ Stuckateurin (IH/Hw)	Sachsen (Leipzig) Berufliches Schulzentrum 6 Bautechnik Leipzig Am kleinen Feld 5 04205 Leipzig	BB, MV, SN, ST
Täschner/ Täschnerin (IH)	Hessen (Offenbach) August-Bebel-Schule Richard-Wagner-Str. 37-45 63069 Offenbach am Main	BW, BB, HE, MV, NI, ST
Technischer Konfektionär/ Technische Konfektionärin (IH)	Nordrhein-Westfalen (Köln) Berufskolleg der Stadt Köln Heinrichstr. 51 50676 Köln	BW, BY, BB, HB, HH, HE, NW, MV, NI, RP, SL, SN, SH
Textillaborant/ Textillaborantin (IH) (darin aufgegangen: – Textillaborant (chemisch-technisch)/ Textillaborantin (chemisch-technisch) – Textillaborant (physikalisch-technisch)/ Textillaborantin (physikalisch-technisch))	Bayern (Münchberg) Staatliche Berufsschule für Textilberufe Münchberg Schützenstr. 30 95213 Münchberg	BY, BE, BB, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST, SH, TH
Thermometermacher/ Thermometermacherin (IH/Hw) Fachrichtung: – Thermometerjustieren	Baden-Württemberg (Wertheim) Gewerbliche Schule Wertheim Reichenberger Str. 6 97877 Wertheim	BW, BY, BE, BB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH, TH
Tierpfleger/ Tierpflegerin (IH) Fachrichtung: – Forschung und Klinik – Zoo (darin aufgegangen: Tierpfleger/Tierpflegerin Fachrichtung: – Haus- und Versuchstiere – Zootierpflege)	Schleswig-Holstein (Neumünster) Elly-Heuss-Knapp-Schule Landesberufsschule für Tierpfleger Bachstr. 32 24534 Neumünster Telefon-Nummer: 04321 91593-10 Telefax-Nummer: 04321 91593-20 Anmeldung: Elly-Heuss-Knapp-Schule Carlstr. 53 24534 Neumünster	BB, HH, MV, SH

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Tierpfleger/ Tierpflegerin (IH) Fachrichtung: – Tierheim und Tierpension (darin aufgegangen: Tierpfleger/Tierpflegerin Fachrichtung: – Tierheim- und – Pensionstierpflege)	Berlin (Berlin) Oberstufenzentrum Agrarwirtschaft Peter-Lenné-Schule Hartmannsweilerweg 29 14163 Berlin	BE, BB, MV
Tierpfleger/ Tierpflegerin (IH) Fachrichtung: – Zoo (darin aufgegangen: Tierpfleger/Tierpflegerin Fachrichtung: – Zootierpflege)	Berlin (Berlin) Oberstufenzentrum Agrarwirtschaft Peter-Lenné-Schule Hartmannsweilerweg 29 14163 Berlin	BE, BB, MV, SN, ST, TH
Tierwirt/ Tierwirtin (Lw) Schwerpunkt: – Bienenhaltung	Niedersachsen (Celle) Albrecht-Thaer-Schule – Berufsbildende Schulen IV – Am Reierpfahl 14 29223 Celle	alle Länder
Tierwirt/ Tierwirtin (Lw) Schwerpunkte: – Schafhaltung – Geflügelhaltung	Sachsen-Anhalt (Merbitz) Berufsbildende Schulen Landkreis Saalkreis Standort: Merbitz Im Institut Nr. 17 06193 Merbitz Anmeldung: Berufsbildende Schulen Landkreis Saalkreis Delitzscher Str. 45 06112 Halle	BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SN, ST, SH, TH
Uhrmacher/ Uhrmacherin (IH/Hw)	Hamburg (Hamburg) Berufliche Schule Farmsen Hermelinweg 8 22159 Hamburg	BB, HB, HH, MV, NI, SH, TH
Verfahrensmechaniker für Brillenoptik/ Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik (IH)	Brandenburg (Rathenow) Oberstufenzentrum Havelland Standort: Rathenow Bammer Landstr. 1 14712 Rathenow	BE, BB, MV, NI, SN, ST, TH
Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik (IH)	Sachsen (Radeberg) Berufliches Schulzentrum Radeberg Robert-Blum-Weg 5 01454 Radeberg	MV, SN, ST

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Verfahrensmechaniker für Kunststoff- und Kautschuktechnik/ Verfahrensmechanikerin für Kunststoff- und Kautschuktechnik (IH) Schwerpunkte: – Formteile – Halbzeuge	Thüringen (Sonneberg) Staatliche Berufsbildende Schule Max-Planck-Str. 49 96515 Sonneberg	HH, MV, NW, ST, TH
Verfahrensmechaniker Glastechnik/ Verfahrensmechanikerin Glastechnik (IH)	Nordrhein-Westfalen (Rheinbach) Staatliches Berufskolleg Glas-Keramik-Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen Zu den Fichten 19 53359 Rheinbach	HE, MV, NW, RP, SH
Verfahrensmechaniker in der Steine- und Erden-Industrie/ Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erden-Industrie (IH)	Nordrhein-Westfalen (Duisburg) DMT-Berufskolleg-West August-Thyssen-Str. 48 47166 Duisburg	HB, HH, HE, MV, NI, NW, SH
Verlagskaufmann/ Verlagskauffrau (IH)	Sachsen (Leipzig) Gutenbergschule Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig Gutenbergplatz 5 04103 Leipzig	MV, SN, ST
Verpackungsmittelmechaniker/ Verpackungsmittelmechanikerin (IH)	Thüringen (Altenburg) Staatliche Fachschule für Papier- und Verpackungstechnik Altenburg Darwinstr. 1/2 04600 Altenburg	BB, MV, SN, ST, TH
Wachszieher/ Wachszieherin (Hw)	Bayern (München) Städtische Berufsschule für Farbe und Gestaltung München Luisenstr. 9/11 80333 München	alle Länder
Wasserbauer/ Wasserbauerin (öD)	Brandenburg (Kleinmachnow) Oberstufenzentrum Teltow – Standort Kleinmachnow Stahnsdorfer Damm 1 14532 Kleinmachnow	BE, BB, MV, SN, ST, TH
	Rheinland-Pfalz (Koblenz) Berufsbildende Schule Technik Beatusstr. 143 - 147 56073 Koblenz	BW, BY, BE, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SH
Weinküfer/ Weinküferin (IH)	Rheinland-Pfalz (Bad Dürkheim) Berufsbildende Schule Im Salzbrunnen 7 67098 Bad Dürkheim	BB, HE, MV, RP, SL, ST, TH
Werbekaufmann/ Werbekauffrau (IH)	Brandenburg (Eberswalde/Bernau) Oberstufenzentrum Barnim 1 Hans-Wittwer-Str. 7 16321 Bernau	BB, MV, ST

Ausbildungsberuf	Aufnehmendes Land (Berufsschulstandort)	Einzugsbereich (Abkürzungen siehe Tabellenende)
Werkstoffprüfer/ Werkstoffprüferin (IH)	Bayern (Selb) Staatliche Berufsschule II für keramische Berufe Selb Weißbacher Str. 60 95100 Selb	BY, BB, MV, SN, ST, SH, TH
Zupfinstrumentenmacher/ Zupfinstrumentenmacherin (Hw)	Sachsen (Klingenthal) Oelsnitz – Außenstelle Klingenthal Amtsberg 12 08248 Klingenthal Anmeldung: Berufliches Schulzentrum für Technik „Adam Friedrich Zürner“ Willi-Brandt-Ring 13 08606 Oelsnitz	BB, MV, SL, SN, ST, SH, TH
Zweiradmechaniker/ Zweiradmechanikerin (Hw)	Niedersachsen (Seesen) Berufsbildende Schulen Goslar-Baßgeige/Seesen (NI) Außenstelle Seesen Hochstr. 6 38723 Seesen	HE, NI, MV

Abkürzungsverzeichnis

BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
BE	Berlin
BB	Brandenburg
HB	Bremen
HH	Hamburg
HE	Hessen
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
SH	Schleswig-Holstein
TH	Thüringen
KMK	Kultusministerkonferenz
IH	Industrie und Handel
Hw	Handwerk
Lw	Landwirtschaft
öD	öffentlicher Dienst.

Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe

Vom 28. Februar 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 2

Aufgrund des § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Nachweis des Latinums, des großen Latinums oder des Graecums kann erbracht werden

1. durch die Teilnahme am Unterricht im betreffenden Fach oder
2. durch die Teilnahme an einer Prüfung im betreffenden Fach.

(2) Der Nachweis des Latinums, des Graecums oder des Hebraicums kann auch durch die Teilnahme an einer Ergänzungsprüfung im betreffenden Fach erbracht werden.

(3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird in das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der Nachweis gemäß Absatz 2 in ein Zeugnis der Ergänzungsprüfung gemäß § 7 der „Verordnung über Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch“ vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V S. 31)¹ eingetragen.

(4) Die entsprechende Bescheinigung auf dem Abiturzeugnis setzt in jedem Fall voraus, dass der Schüler die Abiturprüfung bestanden hat.

§ 2 Latinum

Das Latinum hat erworben nach aufsteigendem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht entsprechend den Rahmenplänen für das Fach Latein,

1. wer beginnend in Jahrgangsstufe 5 nach sechs Jahren am Ende der Jahrgangsstufe 10 mindestens ausreichende Leistungen nachweist,
2. wer beginnend in Jahrgangsstufe 6 oder 7 bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 11, ersatzweise Jahrgangsstufe 12, mindestens eine ausreichende (fünf Punkte oder mehr) Abschlussleistung erreicht hat,
3. wer beginnend in Jahrgangsstufe 8 oder 9 als Abschlussnote in der Jahrgangsstufe 12 mindestens ausreichende (fünf Punkte oder mehr) Leistungen erzielt hat,
4. wer beginnend in der Einführungsphase Latein als drittes oder viertes Abiturprüfungsfach gewählt und mit mindestens

20 Punkten abgeschlossen oder die Ergänzungsprüfung bestanden hat.

§ 3 Großes Latinum

Das große Latinum hat in der gymnasialen Oberstufe erworben,

1. wer von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis 12 am Ende der Jahrgangsstufe 12 mindestens ausreichende Leistungen (fünf Punkte) erreicht hat,
2. wer ab der Jahrgangsstufe 7 durchgehend Unterricht in Latein gehabt und Latein als Prüfungsfach gewählt und in der Abiturprüfung mit mindestens 20 Punkten abgeschlossen hat.

§ 4 Graecum

Das Graecum hat erworben nach aufsteigendem Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht entsprechend den Rahmenplänen für das Fach Griechisch,

1. wer nach dreijährigem Griechischunterricht Griechisch als Abiturprüfungsfach gewählt und mit mindestens 20 Punkten abgeschlossen hat oder eine Ergänzungsprüfung bestanden hat oder
2. wer nach wenigstens vierjährigem Griechischunterricht als Abschlussnote in der Jahrgangsstufe 12 mindestens ausreichende Leistungen (fünf Punkte) erreicht hat.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die „Verordnung über den Nachweis von Latein-, Griechisch- und Hebräischkenntnissen in der gymnasialen Oberstufe“ vom 14. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 323) außer Kraft.

Schwerin, den 28. Februar 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

¹ geändert durch VO vom 29. Juni 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 957)

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung am Abendgymnasium (Abendgymnasiumsverordnung – AbiAGyVO M-V)

Vom 6. März 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 -3

Aufgrund des § 31 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) und des § 69 Nr. 3 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Aufbau, Dauer und Ziel des Bildungsganges
- § 2 Voraussetzung für die Aufnahme
- § 3 Fremdsprachenverpflichtung
- § 4 Leistungsbewertung

Teil 2

Die Arbeit in der Einführungs- und Qualifikationsphase

- § 5 Die Einführungsphase
- § 6 Leistungsermittlung in der Einführungsphase
- § 7 Versetzung in die Qualifikationsphase
- § 8 Die Qualifikationsphase
- § 9 Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern
- § 10 Leistungsermittlung in der Qualifikationsphase

Teil 3

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

- § 11 Prüfungsfächer
- § 12 Umfang und Gliederung des Abiturs
- § 13 Zeitpunkt der Abiturprüfung
- § 14 Leistungsbewertung
- § 15 Gesamtqualifikation
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Fachprüfungsausschüsse
- § 18 Sonderregelung für behinderte Studierende
- § 19 Nichtteilnahme
- § 20 Niederschriften
- § 21 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung; Rücktritt – erste Konferenz der Prüfungskommission –
- § 22 Schriftliche Prüfung

- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung
- § 24 Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung – zweite Konferenz der Prüfungskommission –
- § 25 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 26 Mündliche Prüfung
- § 27 Abbruch der mündlichen Prüfung
- § 28 Zuhörer
- § 29 Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung – dritte Konferenz der Prüfungskommission –
- § 30 Zeugnis
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Wiederholung der Abiturprüfung

Teil 4

Studienbuch, Abgangszeugnis, Abiturzeugnis

- § 33 Studienbuch
- § 34 Abgangszeugnis
- § 35 Abiturzeugnis

Teil 5

Erwerb der Fachhochschulreife

- § 36 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 37 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 38 Anlagen
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeines

§ 1

Aufbau, Dauer und Ziel des Bildungsganges

(1) Das Abendgymnasium gliedert sich in die einjährige Einführungsphase sowie die anschließende zweijährige Qualifikationsphase und schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) In der Einführungsphase werden die Studierenden auf die Qualifikationsphase vorbereitet. Der Übergang erfolgt durch Ver-

setzung. In der Qualifikationsphase wird der Unterricht in halbjährigen Unterrichtseinheiten erteilt.

(3) Der Besuch des Abendgymnasiums dauert in der Regel drei Jahre, höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestanden Abiturprüfung kann die Höchstzeit um ein Jahr überschritten werden. Unter Berücksichtigung besonderer schulischer und beruflicher Voraussetzungen ist ein direkter Einstieg in die Qualifikationsphase möglich. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsichtsbehörde. Ein Studierender, der sich nach dreieinhalb-jährigem Besuch nicht zur Abiturprüfung meldet oder die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung zu

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

diesem Zeitpunkt nicht erfüllt, muss das Abendgymnasium verlassen. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Die allgemeine Hochschulreife wird durch den Nachweis bestimmter Leistungen

1. im Unterricht der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und
2. in der Abiturprüfung erworben.

§ 2

Voraussetzung für die Aufnahme

(1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind geregelt in § 31 Abs. 2 des Schulgesetzes. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen auf einen Teil der erforderlichen Berufstätigkeit angerechnet werden.

(2) Bewerber, die die Mittlere Reife oder eine gleichwertige Vorbildung nicht nachweisen können, müssen eine Eignungsprüfung bestehen oder einen halbjährigen Vorkurs besuchen. In ihm werden Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache mit je vier Wochenstunden unterrichtet. Der Vorkurs wird durch die Eignungsprüfung erfolgreich abgeschlossen, wenn in allen drei Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. § 6 gilt entsprechend.

(3) Über den erfolgreichen Abschluss des Vorkurses erhält der Bewerber ein Zeugnis, in dem auch die zugrunde gelegten Noten in den einzelnen Fächern anzugeben sind.

(4) Ein Bewerber, der den Vorkurs nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann diesen einmal wiederholen.

§ 3

Fremdsprachenverpflichtung

(1) Die Studierenden müssen bei der Aufnahme mindestens Kenntnisse in einer ersten Fremdsprache nachweisen können.

(2) Studierende, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache durchgehend teilgenommen haben, sind zur Teilnahme am weiteren Unterricht in einer zweiten Fremdsprache nicht verpflichtet.

(3) Außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache können bei entsprechenden Nachweisen auf Antrag in einem Feststellungsverfahren bei der unteren Schulaufsichtsbehörde anerkannt werden.

(4) Die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllen die Studierenden, die einen Nachweis gemäß den Absätzen 2 und 3 nicht führen können, indem sie in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mit je vier Wochenstunden pro Halbjahr erwerben.

(5) Beginnt der Studierende eine zweite Fremdsprache, muss die erste Fremdsprache mindestens bis zum Übergang in die Qualifikationsphase weitergeführt werden.

§ 4

Leistungsbewertung

Die Leistungen werden mit den Noten eins bis sechs bewertet. In der Qualifikationsphase werden die Noten in Punkte nach Leistungstendenz gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes umgerechnet.

Teil 2

Die Arbeit in der Einführungs- und Qualifikationsphase

§ 5

Die Einführungsphase

(1) Die Einführungsphase dauert in der Regel zwei Halbjahre. Der Unterricht umfasst mindestens 20 und höchstens 24 Wochenstunden.

(2) Die Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik werden mit je vier Wochenstunden, die Fächer Geschichte und Politische Bildung oder Sozialkunde oder Geographie und ein naturwissenschaftliches Fach mit je zwei Wochenstunden unterrichtet.

(3) Das verbleibende Stundenvolumen wird zur Wahl weiterer Naturwissenschaften, Fremdsprachen, gesellschaftswissenschaftlicher Fächer sowie Informatik nach den Möglichkeiten der Schule genutzt. Der Anspruch auf ein bestimmtes Fach besteht nicht.

§ 6

Leistungsermittlung in der Einführungsphase

(1) In den Fächern mit vier Unterrichtsstunden pro Woche werden in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren geschrieben. In allen anderen Fächern ist jeweils eine Klausur zu schreiben.

(2) Für den Studierenden ergibt sich die Abschlussnote der Einführungsphase in einem Unterrichtsfach gleichwertig aus seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ und seinen Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“. Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen außerhalb der Klausuren.

(3) Hat ein Studierender aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht, so ist ihm Gelegenheit zu geben, diese nachzuholen.

§ 7

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters über die Versetzung in die Qualifikationsphase.

(2) Der Studierende ist zu versetzen, wenn er in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen nachweist oder höchstens ein mit „mangelhaft“ benotetes Fach durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgleichen kann.

(3) Bei Unterschreiten dieser Mindestanforderungen wird der Studierende nicht versetzt. Er kann das Jahr der Einführungsphase einmal wiederholen.

§ 8

Die Qualifikationsphase

(1) Die Unterrichtsfächer können Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte und Politische Bildung, Sozialkunde, Geographie, Philosophie, Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik sein.

(2) Ein Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Unterrichtsfaches besteht nicht, es sei denn, dass dieses Fach für die allgemeine Hochschulreife notwendig ist.

§ 9

Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern

(1) Ein Schüler hat die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung sowie eine Naturwissenschaft und eine Fremdsprache durchgängig zu belegen. Sie werden vierstündig, alle anderen Unterrichtsfächer zweistündig unterrichtet.

(2) Durch Zuwahl von weiteren Unterrichtsfächern müssen in der Qualifikationsphase mindestens 24 Wochenstunden pro Halbjahr belegt werden.

(3) Leistungen, die mit null Punkten bewertet wurden, können weder auf die Beleg- noch auf die Einbringungspflicht angerechnet werden.

§ 10

Leistungsermittlung in der Qualifikationsphase

(1) In allen Unterrichtsfächern werden pro Halbjahr, je nach Unterrichtslage, eine oder zwei Klausuren geschrieben. Im Halbjahr der Abiturprüfung wird nur eine Klausur geschrieben.

(2) Einem Studierenden, der aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.

(3) § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 3

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 11

Prüfungsfächer

(1) Der Studierende wählt aus dem Angebot der Schule vier Prüfungsfächer für die Abiturprüfung, darunter drei für die schriftliche Prüfung und eins für die mündliche Prüfung.

(2) Unter den Prüfungsfächern sind Deutsch und Mathematik sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft.

(3) Fremdsprache nach Absatz 2 kann nur sein:

1. die erste Fremdsprache,
2. eine Fremdsprache, mit der die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache vor Eintritt in die Einführungsphase erfüllt worden ist oder
3. eine Fremdsprache, die der Studierende in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase durchgängig belegt und mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen hat.

§ 12

Umfang und Gliederung des Abiturs

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf vier Unterrichtsfächer, an denen der Studierende mindestens ein Halbjahr in der Einführungsphase teilgenommen hat.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. zwei Hauptfächer in dreifacher Gewichtung; ein Hauptfach muss entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Die Fremdsprache darf keine neu einsetzende sein.

2. Ein weiteres Unterrichtsfach gemäß § 9 Abs. 1.

(4) Eine mündliche Prüfung wird in einem weiteren Unterrichtsfach sowie im Falle von § 24 Abs. 2 oder § 25 Abs. 2 durchgeführt.

(5) Die Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 1 erfolgen mit erhöhtem Anforderungsniveau gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die anderen zwei Prüfungen gemäß Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4.

§ 13

Zeitpunkt der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekannt gegeben, hierzu gehört auch der Termin für das notwendige Nachschreiben von Abiturarbeiten gemäß § 19. Sind weitere Nachschreibetermine erforderlich, so regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission dieses.

§ 14

Leistungsbewertung

(1) Für die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen gilt § 4 entsprechend.

(2) In einem Fach, in dem eine schriftliche und eine mündliche Prüfung durchgeführt werden, wird das Gesamtergebnis nach Anlage 11 gebildet.

§ 15 Gesamtqualifikation

(1) Durch Addition der Punktsumme von Leistungen aus vier Halbjahren (Block I), der Punktsumme von Leistungen zweier Hauptfächer (Block II) und der Punktsumme der Abiturprüfung (Block III) wird die Punktzahl der Gesamtqualifikation ermittelt. Bei der Wahl der Unterrichtsfächer und den Hauptfächern ist § 23 Abs. 3 anzuwenden.

(2) In Block I werden neun Leistungen in doppelter Wertung aus den vier Halbjahren angerechnet. Leistungen, die in Block III eingebracht werden, dürfen nicht in Block I angerechnet werden.

(3) In Block II werden aus den drei Halbjahren des ersten bis dritten Schulhalbjahres die Leistungen der zwei Hauptfächer, die als erstes und zweites Prüfungsfach gewählt wurden, in dreifacher Wertung eingebracht.

(4) In Block III werden angerechnet:

1. die Prüfungsleistungen in den vier Prüfungsfächern in vierfacher Wertung und
2. die in jedem Unterrichtsfach der vier Prüfungsfächer im vierten Halbjahr erbrachten Leistungen in einfacher Wertung.

§ 16 Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich II oder eine gleichwertige Lehrbefähigung besitzen.

(2) Der Schulleiter hat den Vorsitz in der Prüfungskommission. Im Falle einer Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend regeln.

(3) Der Vorsitzende beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn er den Beschluss für fehlerhaft hält. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen, einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse, ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

(6) Von einer Prüfungstätigkeit ist auszuschließen, wer zu einem Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. Die Lehrkraft hat im Falle ihrer Berufung eine solche Tatsache unaufgefordert mitzuteilen.

§ 17 Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn jedes Teils der Prüfung werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Fächer der schriftlichen Prüfung aus
 - a) dem zuständigen Fachprüfungsleiter,
 - b) dem ersten Korrektor und
 - c) dem zweiten Korrektorals Mitgliedern;
2. für die Fächer der mündlichen Prüfung aus dem zuständigen
 - a) Fachprüfungsleiter,
 - b) dem Prüfer und
 - c) dem Protokollführerals Mitgliedern;

sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als Beisitzer. Beisitzer sind nicht Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, haben aber beratende Funktion.

(3) Als Mitglieder und Beisitzer der Fachprüfungsausschüsse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen, abweichend davon kann die untere Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Die drei Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich II oder eine vergleichbare Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse.

(4) § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18 Sonderregelung für behinderte Studierende

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen, dies betrifft sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Prüfungsteile. Bei den Leistungsermittlungen in der Einführungs- und Qualifikationsphase kann der Schulleiter entsprechend verfahren.

§ 19 Nichtteilnahme

Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt,

hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 20 Niederschriften

Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

§ 21 Meldung und Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung; Rücktritt – erste Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich der Studierende beim Schulleiter bis zu einem vom Schulleiter benannten Termin zur Abiturprüfung melden.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung, wenn der Studierende bis zum Ende des letzten Halbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllen kann; anderenfalls ist er nicht zuzulassen.

(3) Ein Studierender, der sich zum in Absatz 1 genannten Zeitpunkt nicht zur Prüfung meldet oder der nicht zugelassen ist, geht zurück in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, sofern er noch innerhalb der Höchstverweildauer nach § 1 Abs. 3 das Abitur erreichen kann. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Rücktritt von der Prüfung, wird er so behandelt, als ob er die Abiturprüfung nicht bestanden hat, es sei denn, dass Gründe gemäß § 19 vorliegen.

§ 22 Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zentral gestellt.

(2) Die schriftliche Prüfung eines Studierenden bezieht sich in allen Fächern nicht nur auf Sachgebiete aus einem Halbjahr.

(3) Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, dürfen in den Schulen erst am Tage der Prüfung geöffnet werden. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, kann das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern gestatten, die Umschläge am Kalendertag vor der Prüfung zu öffnen.

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt bei den ersten beiden Prüfungsfächern mindestens 240, höchstens 300 Minuten, bei den anderen Fächern mindestens 180, höchstens 240 Minuten, nach Regelung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Wenn es zum Zwecke des Lesens umfangreicher Texte, zur Durchführung von Experimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist, können die hier angegebenen Maximalzeiten um höchstens 30 Minuten durch das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern verlängert werden.

(5) Vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern werden Korrekturanweisungen gegeben, die auch Hinweise für die Beurteilung und die Bewertung enthalten.

(6) Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

(7) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(8) Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

(9) Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während der Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie der Aufsicht Führende – nach Hinzuziehung des Fachprüfungsleiters – geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach § 18.

(10) Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen nach § 18 sind in der Niederschrift im Einzelnen auszuweisen. Jeder Aufsicht Führende bestätigt, dass er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat und gibt an, ob und welche Verstöße er im Sinne des § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

(11) Der Korrektor kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder von zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

(12) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden von dem ersten und dem zweiten Korrektor unabhängig bewertet. Der Fachprüfungsleiter kann eine abweichende Auffassung vermerken. Bei abweichenden Beurteilungen setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission die endgültige Bewertung fest; auch bei übereinstimmender Beurteilung kann er nach Anhörung der Korrektoren oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl abändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

§ 23

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung

(1) In allen Prüfungsfächern müssen je vier Halbjahresleistungen bewertet sein, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können. Alle acht Halbjahresleistungen der ersten beiden Prüfungsfächer sowie die Leistungen der beiden anderen Prüfungsfächer im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase müssen auf jeden Fall in die Gesamtqualifikation eingehen.

(2) Außer den Halbjahresleistungen in den Prüfungsfächern müssen mindestens drei weitere Halbjahresleistungen belegt und bewertet worden sein, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können.

(3) Unter den insgesamt 19 Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens sein:

1. in Deutsch, in derselben Fremdsprache und in Mathematik jeweils die Leistungen des dritten und vierten Schulhalbjahres
2. eine Leistung in Geschichte und Politische Bildung oder Sozialkunde oder Geographie und in einer Naturwissenschaft

Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 Abs. 4 neu zu erwerben, muss unter den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 die letzte Leistung sein, mit der die Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache erfüllt wird.

(4) Die Unterrichtsfächer nach § 9 müssen belegt und bewertet worden sein.

(5) Im Block I der Gesamtqualifikation müssen unter den nach § 15 Abs. 2 anzurechnenden Leistungen jeweils die in Absatz 3 genannten Leistungen enthalten sein, die nicht in Block II oder III eingebracht werden. Die Leistungen des dritten und vierten Prüfungsfaches können nur aus den ersten drei Schulhalbjahren eingebracht werden. Insgesamt müssen mindestens erreicht sein: 90 Punkte und dabei in sechs Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.

(6) In Block II der Gesamtqualifikation müssen unter den nach § 15 Abs. 3 anzurechnenden Leistungen je drei Hauptfächer aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr sein. Insgesamt müssen mindestens 90 Punkte erreicht und dabei vier der Hauptfächer aus dem ersten bis dritten Schulhalbjahr mindestens mit je fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein.

(7) In Block III der Gesamtqualifikation müssen nach den vorliegenden Bewertungen der Leistungen in den vier Prüfungsfächern aus dem vierten Schulhalbjahr und der schriftlichen Prüfungsarbeiten in den drei Fächern der schriftlichen Prüfung unter Anwendung der Anrechnungsvorschriften in § 15 Abs. 4 insgesamt mindestens 100 Punkte und in wenigstens zwei Prüfungsfächern, darunter mindestens einem Hauptfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht werden können.

(8) Unter den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 7 dürfen keine themengleichen und in keinem Fach mehr als fünf Leistungen sein.

(9) Hat ein Studierender ein Jahr des Abendgymnasiums wiederholt, darf er keine Leistung aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation einbringen.

(10) Unter den Leistungen nach den Absätzen 1 bis 7 darf keine Leistung sein, die mit Null Punkten bewertet worden ist.

(11) Der Studierende teilt dem Schulleiter spätestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung schriftlich mit, welche Leistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

§ 24

Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung – zweite Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die in § 23 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Studierenden, die nicht zugelassen werden, ist die gesamte Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Studierenden und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 25

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Der Schulleiter teilt dem Studierenden vor der mündlichen Prüfung mit

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung,
2. die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er auch mündlich geprüft werden soll.

(2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auch auf schriftlichen Antrag des Studierenden anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom Schulleiter gesetzten Termin bei der Schule eingeht.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein und sich nicht nur auf die Sachgebiete eines Halbjahres beziehen.

(2) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Er kann zur Klärung der Prüfungsleistung Fragen zur Prüfung stellen.

(3) Bei den Prüfungen und Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(4) In den drei schriftlichen Prüfungsfächern soll höchstens 20 Minuten, im vierten Prüfungsfach mindestens 20 Minuten geprüft werden.

(5) Der Prüfer legt seine Aufgabenstellung den übrigen Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor.

(6) Zur mündlichen Prüfung gehört außerdem eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

(7) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt. Beisitzer können zur Beurteilung der Prüfungsleistung durch den Fachprüfungsleiter oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission befragt werden.

(8) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, in die Prüfung einzugreifen und selbst Fragen zu stellen. Er kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuss besteht dann aus vier Mitgliedern.

(9) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

§ 27

Abbruch der mündlichen Prüfung

Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer einzelnen mündlichen Prüfung fest, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann, so wird die Prüfung abgebrochen.

§ 28

Zuhörer

(1) Bei einer mündlichen Prüfung dürfen zuhören:

1. ein Mitglied der gewählten Vertretung der Studierenden der Schule
2. bis zu zwei Studierende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase
3. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt

Die Zuhörer nach Satz 1 Nr. 3 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Die Lehrkräfte der Schule sind bei der mündlichen Prüfung und der Beratung als Zuhörer zugelassen.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der jeweilige Fachprüfungsleiter kann Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erforderlich ist.

§ 29

Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung – dritte Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Die Prüfungskommission stellt für jeden Prüfling die Punktzahl, die er in der Abiturprüfung erworben hat, und für die Schüler, die nach Absatz 2 die Prüfung bestanden haben, die Punktzahl der Gesamtqualifikation und nach Anlage 12 die Durchschnittsnote fest.

(2) Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die nach § 15 Abs. 4 errechnete Punktzahl in Block III mindestens 100 Punkte ergibt und in mindestens einem Prüfungshauptfach und in einem weiteren Prüfungsfach jeweils mindestens 25 Punkte erreicht worden sind. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erkennt die Prüfungskommission dem Prüfling die allgemeine Hochschulreife zu. Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Prüfungskommission trifft die nach § 30 Abs. 2 erforderlichen Feststellungen.

(4) Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Vertreter bekanntgegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Einladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 30

Zeugnis

(1) Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren erreichten Leistungsbewertungen.

(2) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in Latein wird entsprechend dem Gesamtumfang der Teilnahme des Studierenden auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 32

Wiederholung der Abiturprüfung

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung einmal nicht bestanden, so kann er das dritte Halbjahr der Qualifikationsphase wiederholen. Wenn er sich danach gemäß § 21 zur Abiturprüfung meldet und

zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird, kann er das nächste Schulhalbjahr und die schriftliche Abiturprüfung im Ganzen wiederholen. Für die mündliche Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

(2) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden Prüfungsteile der ersten Prüfung nicht angerechnet.

Teil 4

Studienbuch, Abgangszeugnis, Abiturzeugnis

§ 33

Studienbuch

(1) Jeder Studierende des Abendgymnasiums führt ein Studienbuch, das an die Stelle der Halbjahreszeugnisse nach § 63 Abs. 1 des Schulgesetzes tritt.

(2) Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden.

(3) Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Bestimmungen entsprechenden Bildungsganges anerkannt.

(4) In das Studienbuch sind für die Einführungsphase alle Fächer, in denen der Studierende unterrichtet wurde, und für die Qualifikationsphase alle belegten Fächer einzutragen. Am Ende des Halbjahres wird für jedes Fach die erreichte Punktzahl zweistellig eingetragen.

(5) Am Ende der Einführungsphase ist unter „Bemerkungen“ ein Versetzungs- oder Nichtversetzungsvermerk aufzunehmen.

(6) Der Studierende bestätigt durch Unterschrift im Studienbuch die Kenntnisnahme.

(7) Für das Studienbuch gelten die Anlagen 1 bis 3.

§ 34

Abgangszeugnis

(1) Vermerke über Nichtversetzung oder Verweisung dürfen nicht aufgenommen werden.

(2) Wird am Ende der Einführungsphase nach erfolgter Versetzung ein Abgangszeugnis ausgestellt, so wird unter „Bemerkungen“ eingetragen: „Durch Konferenzbeschluss vom in die Qualifikationsphase versetzt“.

(3) Das Abgangszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission festgestellt hat, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat oder der Studierende sich abgemeldet hat. Das Abgangszeugnis wird vom Schulleiter und dem Tutor unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(4) Für das Abgangszeugnis gelten die Anlagen 4 bis 6.

§ 35

Abiturzeugnis

(1) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife werden alle Halbjahresleistungen, die in der Qualifikationsphase belegt und bewertet werden, in die entsprechenden Felder eingetragen; die Bewertung von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Hauptfächer werden mit „HF“ bezeichnet.

(2) Unter „Fremdsprachen“ sind die erste und zweite Fremdsprache sowie jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen einzutragen; bei Studierenden, deren außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind außer der Eintragung dieser Fremdsprachen Angaben darüber aufzunehmen, dass die Anerkennung in einem Feststellungsverfahren erfolgt ist, welche Schulaufsichtsbehörde diese Anerkennung vorgenommen hat und wann dieses geschehen ist.

(3) Der Erwerb des Latinums wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wie folgt bescheinigt: „Dieses Zeugnis schließt das Latinum ein.“

(4) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom Schulleiter unterschrieben und mit Landessiegel versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte mündliche Prüfung des Prüflings stattgefunden hat. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(5) Für das Abiturzeugnis gelten die Anlagen 7 bis 10.

Teil 5

Erwerb der Fachhochschulreife

§ 36

Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Ein Studierender des Abendgymnasiums, der die Schule ohne die allgemeine Hochschulreife verlässt, kann die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erhalten, wenn der Unterricht in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase belegt und bewertet worden ist.

(2) In drei Halbjahresnoten der beiden Hauptfächer mit doppelter Gewichtung, darunter den beiden Leistungen des zweiten der anzurechnenden Schulhalbjahre, sind insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung zu erreichen und dabei in zwei dieser Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.

(3) In den anderen Fächern müssen in fünf Halbjahresleistungen insgesamt 50 Punkte in doppelter Wertung erreicht worden sein, dabei in drei dieser Leistungen mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung.

(4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden acht Halbjahresleistungen müssen enthalten sein:

1. in Deutsch jeweils zwei
2. in derselben Fremdsprache, die den Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 genügt, zwei
3. in Mathematik zwei Halbjahresleistungen und
4. in demselben Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder in ein und derselben Naturwissenschaft auch zwei Halbjahresleistungen

Hat ein Schüler zwei Fremdsprachen als Hauptfächer gewählt, so muss abweichend von Satz 1 Nr. 1 in Deutsch nur eine Halbjahresleistung enthalten sein.

(5) Mit null Punkten bewertete Halbjahresleistungen werden nicht angerechnet. Von themengleichen Leistungen kann nur eine eingebracht werden.

(6) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Halbjahresleistungen der Qualifikationsphase wird eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 15 eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 37

Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Schule ohne die Allgemeine Hochschulreife verlässt und die Voraussetzungen des § 36 erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß den Anlagen 13 und 14.

Schwerin, den 6. März 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 38 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 15 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 39 Übergangsregelung

Für Studierende, die am 1. August 2006 bereits in der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind, gilt weiterhin für die restliche Ausbildungsdauer die Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung an Abendgymnasien vom 20. September 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 752) unbeschadet des § 40.

§ 40 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung an Abendgymnasien“ vom 20. September 1997 (Mittl.bl. KM M-V S. 752) außer Kraft.

Anlagen 1 bis 15

Anlage 1

Muster (Studienbuch, erste Seite)

Name der Schule, Schulort: _____Name: _____Vorname: _____Geburtstag: _____Geburtsort: _____Wohnort: _____

Der Eintritt in das Abendgymnasium erfolgte am: _____**durch:** _____Tutor _____Änderungen:

Das Studienbuch muss bei der Meldung zur Abiturprüfung vorgelegt werden. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch wird als Nachweis eines den Auflagen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern entsprechenden Bildungsganges anerkannt. In das Studienbuch sind für die Einführungs- und Qualifikationsphase alle Fächer einzutragen. Am Ende eines Halbjahres wird für jedes Fach mit Leistungsbewertung die erreichte Punktzahl eingetragen.

Am Ende eines jeden Halbjahres bestätigt der Klassenlehrer (Einführungsphase) beziehungsweise der Tutor durch Unterschrift die ordnungsgemäße Eintragung. Anschließend ist das Studienbuch der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Unterschrift vorzulegen.

Anlage 2

Muster (Studienbuch, Einführungsphase des Abendgymnasiums)

Einführungsphase, ____ Schulhalbjahr

Schuljahr 20 ____ / ____

Name der Schule, Schulort: _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

Leistungen

UNTERRICHTSFÄCHER

Unterrichtsfach	Bewertung
Deutsch	
Mathematik	

Fach	Bewertung

Unterrichtsfach		Thema	Bewertung

Bemerkungen:

Ort und Datum: _____

_____ Der Tutor

_____ Der Schulleiter

_____ Unterschrift der Studierenden/
des Studierenden

Notenstufen	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)	
	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0	

Anlage 4

Muster (Deckblatt Abgangszeugnis, Einführungsphase und Qualifikationsphase)

Name der Schule, Schulort

ABGANGSZEUGNIS

geboren am _____ in _____

Kreis _____

hat **das Abendgymnasium**

vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er war zuletzt Studierende(r) des _____ Halbjahres der Einführungsphase/der Qualifikationsphase.

Anlage 5

Muster (zweite Seite Abgangszeugnis, Einführungsphase des Abendgymnasiums)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

UNTERRICHTSFÄCHER

Unterrichtsfach	Bewertung

Unterrichtsfach	Bewertung

Unterrichtsfach	Bewertung

Bemerkungen: _____ _____
Ort und Datum: _____
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Siegel</p> <p>_____</p> <p>Der Tutor</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>_____</p> <p>Der Schulleiter</p> </div> </div>

Notenstufen	sehr gut (1)	gut (2)	befriedigend (3)	ausreichend (4)	mangelhaft (5)	ungenügend (6)
	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

Anlage 6

Muster (zweite Seite Abgangszeugnis, Qualifikationsphase des Abendgymnasiums)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Unterrichtsfach	Anzahl	Bewertung					

Unterrichtsfach	Anzahl	Bewertung					

Unterrichtsfächer, die vor Beginn der Qualifikationsphase abgeschlossen wurden:

1. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____

2. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____

3. _____ von _____ bis _____ Abschlussnote _____

Bemerkungen: _____

Ort und Datum: _____

Siegel

_____ Der Tutor

_____ Der Schulleiter

Notenstufe	sehr gut (1)			gut (2)			befriedigend (3)			ausreichend (4)			mangelhaft (5)			ungenügend (6)	
	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	0	

Anlage 7

Muster (1. Seite Abiturzeugnis Abendgymnasium)

**Name der Schule, Schulort
Mecklenburg-Vorpommern****Kleines Landeswappen****ZEUGNIS****DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE**

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde

- Die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung)
- Die Abendgymnasiumsverordnung in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 9

Muster (3. Seite Abiturzeugnis Abendgymnasium)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1.		
2.		
3.		
4.		

III. Berechnung der Gesamqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 9 Halbjahresleistungen in doppelter Wertung mindestens 90
höchstens 270 Punkte

Punktsumme aus 6 Halbjahresleistungen in dreifacher Wertung mindestens 90
höchstens 270 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in vierfacher Wertung und den Leistungen der Prüfungsfächer im Abschlussjahr in einfacher Wertung mindestens 100
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl mindestens 280
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote *) ,

*) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

Anlage 10

Muster (4. Seite Abiturzeugnis Abendgymnasium)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen

1. _____

2. _____

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das _____ ein.

V. Bemerkungen**VI. Frau/Herr** _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____

(Landessiegel)

Der Vorsitzende der Prüfungskommission_____
Der Schulleiter

Anlage 11

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

Note		schriftliche Prüfung															
		6	5		4		3		2		1						
	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
5	-	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
4	-	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
3	-	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
2	-	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
1	-	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

mündliche Prüfung

Anlage 12

Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl nach § 29 Abs. 1 in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote
280	4,0
281-296	3,9
297-313	3,8
314-330	3,7
331-347	3,6
348-364	3,5
365-380	3,4
381-397	3,3
398-414	3,2
415-431	3,1
432-448	3,0
449-464	2,9
465-481	2,8
482-498	2,7
499-515	2,6
516-532	2,5
533-548	2,4
549-565	2,3
566-582	2,2
583-599	2,1
600-616	2,0
617-632	1,9
633-649	1,8
650-666	1,7
667-683	1,6
684-700	1,5
701-716	1,4
717-733	1,3
734-750	1,2
751-767	1,1
768-840	1,0

Anlage 13**Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) nach § 36 Abs. 6 in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala**

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96-100	3,9
101-106	3,8
107-112	3,7
113-117	3,6
118-123	3,5
124-129	3,4
130-134	3,3
135-140	3,2
141-146	3,1
147-152	3,0
153-157	2,9
158-163	2,8
164-169	2,7
170-174	2,6
175-180	2,5
181-186	2,4
187-191	2,3
192-197	2,2
198-203	2,1
204-209	2,0
210-214	1,9
215-220	1,8
221-226	1,7
227-231	1,6
232-237	1,5
238-243	1,4
244-248	1,3
249-254	1,2
255-260	1,1
261-285	1,0

Anlage 14

Muster (1. Seite der Bescheinigung über den Teil der Fachhochschulreife nach § 39)

(Name der Schule, Schulort)

**Bescheinigung
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

geb. am _____ in _____

hat am Abendgymnasium

im _____ und _____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffern und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegt die Abendgymnasiumsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Anlage 15

Muster (2. Seite der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

LEISTUNGEN

Unterrichtsfach	Anzahl	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus 5 Halbjahresleistungen (2fach) I			

Unterrichtsfach	Bewertung (1fach)	
Punktzahl aus drei Halbjahresleistungen (3fach)II		

GESAMTQUALIFIKATION

Gesamtpunktzahl I+II Durchschnittsnote

Ergebnisse außerhalb der Gesamtpunktzahl

Fach	Bewertung (1fach)		Fach	Bewertung (1fach)		Fach	Bewertung (1)fach	

Ort und Datum _____

Landessiegel

 Der Tutor

 Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

**Verordnung über die Unterrichtsversorgung an den allgemein bildenden
Schulen und beruflichen Schulen für das Schuljahr 2006/2007
(Unterrichtsversorgungsverordnung 2006/2007 – UntVersVO M-V 2006/2007)**

Vom 3. März 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 4

Aufgrund des § 69 Nr. 10 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine möglichst gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

**Teil 2
Allgemein bildende Schulen**

§ 2

Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
1. Grundschule	20 bis zu 28
2. Hauptschule	18 bis zu 24
3. Realschule	24 bis zu 30
4. Klassen mit Haupt- und Realschülern an verbundenen Haupt- und Realschulen	22 bis zu 28
5. Regionale Schule	22 bis zu 28
6. Gymnasium (Klassen 6 bis 10)	24 bis zu 30
7. integrierte Gesamtschule	22 bis zu 28

8. allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 bis zu 12
9. allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 bis zu 15
10. Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen* an Grundschulen)	11 bis zu 12
11. Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen** an Grundschulen)	10 bis zu 12
12. Schule für Körperbehinderte	8 bis zu 13
13. Schule für Gehörlose und Schwerhörige Gehörlose Schüler	6 bis zu 9
Schwerhörige Schüler	8 bis zu 13
14. Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 bis zu 10

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler. Die Klassenstärke der Musikklassen an Musikgymnasien sollte 24 Schüler, die Klassenstärke der Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler sollte 22 Schüler nicht überschreiten.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1 und 5, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 24 Schülern, in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen von 20 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittliche Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzügigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird.

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1 oder 5 folgende Schülermindestzahlen:

* LRS-Klassen: Klassen für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

** V-E-Klassen: Klassen für Verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

	Schüler- mindestzahl	
1. Grundschule		nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächst gelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2007/2008 mindestens 20 Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden. Diese Klasse kann bis zu 28 Schüler umfassen.
Einzelstandort	20	
Bei Überschreitung der Schulwegzeit ¹ von 40 Minuten bei Aufhebung der Schule kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen. Mindestschülerzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung	20	(2) Vorklassen und Eingangsklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.
Mehrfachstandort	40	(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen dieser Klassenstärke ist die Bildung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse null mit mindestens sieben Schülern zulässig. Wird diese Mindestzahl unterschritten, kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.
2. Regionale Schule	36	
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.		(4) An Schulstandorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulstandortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.
Mindestschülerzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22	(5) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.
3. Kooperative Gesamtschule	60	
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.		
Mindestschülerzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	46	
4. Integrierte Gesamtschule	57	
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.		
Mindestschülerzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44	
(8) Über begründete Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.		

§ 3

Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf bei Einzügigkeit die Schülermindestzahl von 20 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2007/2008 mehr als 19 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2007/2008 ebenfalls unter 20 Schülern, so darf im Schuljahr 2006/2007 eine eigenständige Eingangsklasse

§ 4

Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schülerinnen und Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien, in Musikklassen an Musikgymnasien und in Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) Schulträger, die an einem Standort mehrere Schulen vorhalten, die den gleichen Abschluss anbieten, müssen jede dieser Schulen mindestens zweizügig führen.

(4) Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Schülermindestzahl oder Mindestzügigkeit entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.

§ 5

Jahrgangsstufe 10

Schüler, die freiwillig die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule absolvieren wollen, um den Qualifizierten Hauptschulabschluss zu erwerben, besuchen eine abschlussbezogene zehnte Hauptschulklasse.

¹ Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

§ 6**Ermittlung der Stundenzuweisung**

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind. Für Schulen zur individuellen Lebensbewältigung ergibt sich die Stundenanzahl S in Abhängigkeit der Gesamtschülerzahl n der jeweiligen Schule nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$S = 30 + (n - 7) \times 4, n \geq 7.$$

Teil 3**Berufliche Schulen****§ 7****Bildung von Klassen**

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Berufsschule - Berufsausbildungsvorbereitung (BV 1, BV 2, BVB) ² | 11 bis zu 21 Schüler |
| 2. Berufsschule
Berufsausbildung im
Berufsbildungswerk | 8 bis zu 15 Schüler |
| 3. Berufsschule – Werker und
Helferinnen und Helfer | 11 bis zu 21 Schüler |
| 4. Berufsschule,
Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Fachschule | 16 bis zu 31 Schüler |

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschüler und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nicht zur Klassenbildung herangezogen werden. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz sind in bestehende Klassen aufzunehmen.

(3) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen in Grund- und Fachstufe gegliedert. Die Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen, in der Grundstufe auch nach Berufsgruppen verwandter Berufe, gebildet. Die Bildung einer Berufsgruppenklasse in der Fachstufe ist im Einvernehmen mit der gemäß Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) möglich. Grund- und Fachstufe sollen an der örtlich zuständigen Schule zusammen geführt werden.

(4) Die Schule ist verpflichtet, bei Klassenbildung und Klassenteilungen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

Schwerin, den 3. März 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

(5) In Bildungsgängen mit zu geringer Schülerzahl erfolgt der Berufsschulunterricht in Regionalklassen, Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Bundesfachklassen.

Teil 4**Gemeinsame Regelungen****§ 8****Stichtag für die Klassenbildung**

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der Jahrgangsstufe 2 bis 4 der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

§ 9**Größe der Lerngruppen**

(1) Im Rahmen der nach den Nummern 1 bis 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in den §§ 2 und 7 festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

§ 10**Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 11**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft und am 31. Juli 2007 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Unterrichtsversorgungsverordnung 2005/2006 vom 21. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 471) außer Kraft.

² BV 1: Berufsvorbereitungsjahr, einjährig
BV 2: Berufsvorbereitungsjahr, zweijährig
BVB: Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang

Anlage (Seite 1)**Berechnung des Unterrichtsbedarfs****1. Grundbedarf für allgemein bildende Schulen**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern				
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30	
Grundschule ¹⁾	VK	18	19	20		
	DFK (0)	18				
	DFK (1)	19				
	DFK (2)	20				
	kombinierte Kl.	DFK (0/1)	19			
	kombinierte Kl.	DFK (1/2)	20			
		1	20	21	22	
		2	23	24,5	25,5	
		3	25	25,5	26,5	
		4	26	28	29	
	kombinierte Kl.	1/2	26	31,5	36,5	
	kombinierte Kl.	2/3	28	33,5	38,5	
	kombinierte Kl.	3/4	28	34	38	
Hauptschule ²⁾	6	31	31	31	32	
	7	31	33	35	36	
	8	31	33	35	36	
	9	29	31	32	33	
	10	28	30	31	32	
Realschule	6		31	31	32	
	7		29	31	33	
	8		29	30,5	32	
	9		29	30,5	32	
	10		29	30,5	32	

Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
Regionale Schule ³⁾	5		30+4	30+4	31+4
	6		31+(5)	31+(5)	32+(5)
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		35+(8)	36+7+(7)	37+14
Gymnasium ⁴⁾	6		31	31	32
	7		32	33	34
	8		33	34	35
	9		34	35	36,5
	10		35	36	37,5
integrierte Gesamtschule ⁵⁾	5		30+4	30+4	31+4
	6		31	31	32
	7		32	36	41
	8		33	37	41
	9		34	39	44
	10		35	38	42

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

Anlage (Seite 3)

1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 10 bis 11 Schülern 3 Lehrerstunden
- 12 Schülern 2 Lehrerstunden
- 13 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7 Schülern 3 Lehrerstunden
- 8 Schülern 2 Lehrerstunden
- 9 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Eigenständige Klassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7 Schülern 3 Lehrerstunden
- 8 bis 10 Schülern 2 Lehrerstunden
- 11 bis 13 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in einer Jahrgangsstufe erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl in dieser Jahrgangsstufe von

- 1 bis 2 Schülern 3 Lehrerstunden
- 3 bis 4 Schülern 2 Lehrerstunden
- 5 bis 6 Schülern 1 Lehrerstunde

weniger zugewiesen.

Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in beiden Jahrgangsstufen erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von

- 7 Schülern 6 Lehrerstunden
- 8 bis 10 Schülern 4 Lehrerstunden
- 11 bis 12 Schülern 2 Lehrerstunden

weniger zugewiesen.

Anlage (Seite 4)

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu den in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

- 2) Für den Wahlpflichtunterricht werden zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.
- 3) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

In der Jahrgangsstufe 6 werden bei Einzügigkeit für Förderunterricht und Teilungsstunden die in Klammern angegebenen Lehrersollstunden zusätzlich gewährt.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Regionalschulklassen zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzügigkeit zusätzlich gewährt.

- 4) Musikklassen, Sportklassen und Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 5 an Gymnasien erhalten die gleiche Lehrerstundenzuweisung wie Klassen der Jahrgangsstufe 5 an Regionalen Schulen.
- 5) In der Jahrgangsstufe 5 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse gewährt.

Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern			
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15
allgemeine Förderschule	VK	12	14	15	15
	1	21	23	24	25
	2	23	25	26	27
	3	24	26	27	28
	4	25	27	28	29
	5	26	29	30	31
	6	27	30	31	32
	7	27	29	30	31
	8	27	29	30	31
	9	27	29	30	31
	10	33	34	35	36
kombinierte Klasse	1/2	25	27	28	28
kombinierte Klasse	2/3	28	30	31	32
kombinierte Klasse	3/4	28	30	31	32
kombinierte Klasse	4/5	29	31	32	34
Schule für Blinde und Sehbehinderte	VK	15	15		
	1	27	29		
	2	30	32		
	3	32	34		
	4	33	35		
	5	32	33		
	6	33	34		
	7	34	35		
	8	34	35		
	9	35	36		
	10	34	35		
kombinierte Klasse	1/2	32	34		
kombinierte Klasse	2/3	36	38		
kombinierte Klasse	3/4	36	38		
Sprachheilschule (einschließlich Sprachheil- und LRS- Klassen an Grundschulen)	VK		15	15	
	1		22	24	
	2		26	29	
	3		28	31	
	4		28	30	

Anlage (Seite 6)

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern				
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15	
Schule für Körperbehinderte	VK	15	15			
	1	30	32			
	2	31	33			
	3	31	33			
	4	32	34			
	5	34	35			
	6	35	36			
	7	35	36			
	8	34	35			
	9	34	35			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	34	36		
	kombinierte Klasse	2/3	36	38		
kombinierte Klasse	3/4	35	37			
Schule für Gehörlose und Schwerhörige	VK	15	15			
	1	24	25			
	2	27	28			
	3	29	30			
	4	30	31			
	5	32	33			
	6	33	34			
	7	34	35			
	8	34	35			
	9	34	36			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	29	30		
	kombinierte Klasse	2/3	33	34		
kombinierte Klasse	3/4	33	34			

Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von ... bis ... Schülern		
		bis 7	8 bis 9	10 bis 12
Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)	2		26	28
	3		28	30
	4		29	31
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums werden je Durchschnittsklasse oder je Durchschnittskurs (Schülerzahl geteilt durch 24 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) sowie Jahrgangsstufen 11 bis 13 an Gesamtschulen (Schülerzahl geteilt durch 20 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) folgende Lehrerstunden zugewiesen:

1. Jahrgangsstufen 11 bis 13

- mit mehr als insgesamt 180 Schülern ¹⁾ 32 Stunden
- zwischen insgesamt 135 und 180 Schülern ¹⁾ 34 Stunden
- unter insgesamt 135 Schülern ¹⁾ 36 Stunden

Für die Jahrgangsstufe 11 werden je Durchschnittsklasse oder je Durchschnittskurs fünf Lehrerstunden zusätzlich zugewiesen.

2. Abendgymnasium/Einführungsphase 30 Stunden

3. Abendgymnasium/Kurstufe 25 Stunden

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stelle nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

¹⁾ Bei der Schülerzahl ist die Gesamtschülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zugrunde zu legen.

Anlage (Seite 8)**2. Zuschläge für Zusatzbedarf für allgemein bildende Schulen****2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Kindern deutscher Aussiedler und ausländischer Bürger (einschließlich Kinder von Asylbewerbern), die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben**

Für die Erteilung von begleitendem Förderunterricht sowie für Unterricht in Fördergruppen werden für je 1.000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülerinnen und Schülern (GU-Klassen)

Für GU-Klassen im zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht mit maximal vier oder drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde für je 1.000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 14 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

2.3 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülerinnen oder Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

Jahrgangsstufe 7 und 8:	3 Sollstunden
Jahrgangsstufe 9:	4 Sollstunden

2.4 Schwimmunterricht

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

Anlage (Seite 9)**2.5 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen**

Für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen werden für je 1.000 Schüler an öffentlichen Grundschulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

2.6 Volle Halbtagsgrundschulen

Die für volle Halbtagsgrundschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an dieser Beschulung teilnehmenden Schüler, multipliziert mit dem Faktor 0,12.

Volle Halbtagsgrundschulen mit LRS-Klassen erhalten zusätzlich folgende Zuschläge:

für Klasse 2:	3,0 Sollstunden je Klasse
für Klasse 3:	2,0 Sollstunden je Klasse

Über die gleichmäßige Versorgung aller vollen Halbtagsgrundschulen mit zusätzlichen Lehrersollstunden unabhängig von der jeweiligen Schulgröße und den Klassengrößen und somit über eine schulgebundene Zuweisung der Zusatzbedarfe entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

2.7 Ganztagsschulen

Die für Ganztagsschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an der Ganztagsbeschulung teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,1.

Im Schuljahr 2006/2007 können hierbei Schüler an Ganztagsschulen im ersten Jahr aus maximal zwei, an Ganztagsschulen im zweiten Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

2.8 Zusatzbedarf an Sportgymnasien

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

Anlage (Seite 10)**2.9 Zusatzbedarf an Musikgymnasien**

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler in Leistungskursen Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
---	--------------------------------------

Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern in Leistungskursen Musik	2 Sollstunden je Klasse/ Leistungskurs
--	--

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

2.10 Förderklassen an Gymnasien, Förderung von hochbegabten Schülern

Für Förderklassen an Gymnasien sowie für die Förderung von hochbegabten Schülern werden für je 1.000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt vier Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

2.11 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten und anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt, die nicht in eigenständigen LRS-Klassen beschult werden.

Für je 1.000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden sechs Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

2.12 Für folgende Maßnahmen können Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt werden:

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülerinnen und Schülern an Grundschulen

Anlage (Seite 11)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 83	3
84 - 107	4
108 - 131	5
132 - 155	6
156 - 179	7
180 - 203	8
204 - 227	9
228 - 251	10
252 - 275	11
276 - 299	12
300 - 323	13
324 - 347	14
348 - 371	15
372 - 395	16
396 - 419	17
420 - 443	18
444 - 467	19
468 - 491	20
492 - 515	21
516 - 539	22
540 - 563	23
564 - 587	24
588 - 611	25
612 - 635	26
636 - 659	27
660 - 683	28
684 - 707	29
708 - 731	30
732 - 755	31
756 - 779	32
780 - 803	33
804 - 827	34
828 - 851	35
852 - 875	36
876 - 899	37
900 - 923	38
924 - 947	39
948 - 971	40
972 - 995	41
996 - 1019	42
1020 - 1043	43
1044 - 1067	44
1068 - 1091	45
1092 - 1115	46

Anlage (Seite 12)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule oder der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule oder mehr als einer Regionalen Schule:

Anzahl der Schülerinnen und Schüler	Anzahl der maximal zu bildenden Klassen
bis 28	1
29 - 56	2
57 - 84	3
85 - 111	4
112 - 136	5
137 - 161	6
162 - 186	7
187 - 211	8
212 - 236	9
237 - 261	10
262 - 286	11
287 - 312	12
313 - 337	13
338 - 362	14
363 - 387	15
388 - 412	16
413 - 437	17
438 - 462	18
463 - 487	19
488 - 512	20
513 - 537	21
538 - 562	22
563 - 587	23
588 - 612	24
613 - 637	25
638 - 662	26
663 - 687	27
688 - 712	28
713 - 737	29
738 - 762	30

Anlage (Seite 13)**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen****3. Grundbedarf für berufliche Schulen**

Die für den Unterricht erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach den Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Spalte 4 für den theoretischen Unterricht und Spalte 5 für den fachpraktischen Unterricht zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert.

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	0,813	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	0,929	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpflege	1 und 2 3	1,271 0,292	0,300 0,800
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	1,161	0,666
2.4	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	1 2	0,296 0,058	1,283 0,550
2.5	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10, 12 bis 14	1 bis 3 4	0,500 0,250	1,625 0,750

Anlage (Seite 14)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
2.6	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 11	1 bis 3 4	0,542 0,208	1,708 0,621
2.7	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 9	1 und 2	0,500	1,625
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,481
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,481
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,469	1,230
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	0,535	2,380
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,465
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 2 3	1,333 0,750 0,208	0,250 0,250 0
3.17	Familienpfleger/-in	1 und 2 3	1,167 0,167	0,250 0,850
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	0,833	0,250
3.19	Podologe/-in	1 und 2	0,688	0,865

Anlage (Seite 15)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
4.	Fachgymnasien (FG)			
	Metall-, Elektro-, Bau-, Datenverarbeitungstechnik, Wirtschaft, Ernährungswissenschaft, Agrarwirtschaft, Gesundheit und Pflege, Sozialpädagogik	1 bis 3 bzw. 4	1,583	0
5.	Fachoberschule (FOS)			
5.1	zweijährig	1 2	0,615 1,462	0 0
5.2	einjährig	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft Teilzeit	1 und 2 1 bis 4	1,500 0,708	0 0
6.2	Erzieher/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,156 0,771 0,500	0,125 0,250 0
6.3	Heilerzieher/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,156 0,771 0,500	0,125 0,250 0
6.4	Heilerzieher/-in, verkürzte Ausbildung	1	1,417	0
6.5	Facherzieher/-in Musik	1	1,875	0
6.6	Facherzieher/-in für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	1,208	0
6.7	Facherzieher/-in Tourismus	1	1,208	0
6.8	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,030 2,030	0 0
6.9	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	0,170	0
6.10	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.11	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	0,544	0
6.12	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,050 2,050	0 0
6.13	Schiffsmaschinist beschränkt	1 1	0,570 0,300	0 0

Anlage (Seite 16)**4. Zuschläge für Zusatzbedarf für berufliche Schulen****4.1 Zusatzunterricht bei der Bildung von Berufsgruppenklassen**

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in Berufsgruppenklassen können Teilungsstunden im Rahmen der gemäß Anlage Seite 13 bis 15 ermittelten und verfügbaren Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

4.2 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife

Für die Beschulung der Schüler, die neben dem originären Bildungsabschluss die Fachhochschulreife anstreben, werden pro Klasse zusätzlich vier Sollstunden eingesetzt.

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs am Fachgymnasium (Fachgymnasiumsverordnung – FGVO M-V)

Vom 27. Februar 2006

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 5

Aufgrund des § 22 Abs. 7 Nr. 2, 3 und 5 bis 8 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41) und des § 51 Nr. 1, des § 24 Abs. 2 und des § 69 Nr. 3, 4 und 6 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Gliederung und Dauer
- § 2 Aufnahme
- § 3 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache
- § 4 Leistungsnachweise
- § 5 Leistungsbewertung
- § 6 Studienbuch

Teil 2

Vorstufe

- § 7 Organisation der Vorstufe
- § 8 Versetzung in die Qualifikationsphase

Teil 3

Qualifikationsphase und Abiturprüfung

- § 9 Organisation der Qualifikationsphase
- § 10 Unterrichtsfächer
- § 11 Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern
- § 12 Umfang und Gliederung des Abiturs
- § 13 Überprüfung am Ende des dritten Halbjahres
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Fachprüfungsausschüsse
- § 16 Meldung zum Abitur; Rücktritt – erste Konferenz der Prüfungskommission –
- § 17 Prüfungstermine
- § 18 Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur
- § 19 Schriftliche Prüfung

- § 20 Sonderregelung für behinderte Schüler
- § 21 Nichtteilnahme
- § 22 Zulassung zum mündlichen Abitur – zweite Konferenz der Prüfungskommission –
- § 23 Vorbereitung der mündlichen Prüfung
- § 24 Besucher
- § 25 Mündliche Prüfung
- § 26 Abbruch der mündlichen Prüfung
- § 27 Gesamtqualifikation
- § 28 Feststellung des Ergebnisses des Abiturs – dritte Konferenz der Prüfungskommission –
- § 29 Zeugnisse
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31 Wiederholung des Abiturs
- § 32 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 33 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 34 Zuerkennung der Fachhochschulreife

Teil 4

Allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss

- § 35 Organisation
- § 36 Berufsabschlussprüfung

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 37 Anlagen
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Gliederung und Dauer

(1) Die gymnasiale Oberstufe der Fachgymnasien gliedert sich in eine einjährige Vorstufe in der Jahrgangsstufe 11 und eine Qualifikationsphase in den Jahrgangsstufen 12 und 13. In Bildungsgängen an Fachgymnasien, die zusätzlich zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht führen, umfasst die Vorstufe zwei Jahre, die Jahrgangsstufe 11A und die Jahrgangsstufe 11B. Bildungsgänge an Fachgymnasien gliedern sich in die Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Ernährungswissenschaft, Gesundheit und

Soziales, Technik und die Fachrichtung Wirtschaft. Die Fachrichtung Gesundheit und Soziales gliedert sich in die Schwerpunkte Gesundheit und Pflege sowie Sozialpädagogik, die Fachrichtung Technik in die Schwerpunkte Datenverarbeitungstechnik, Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik sowie Metalltechnik.

(2) Die Dauer des Schulbesuchs beträgt in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre. In den Bildungsgängen nach Absatz 1 Satz 2 beträgt die Verweildauer vier Jahre, mindestens jedoch zwei und höchstens fünf Jahre. Bei unmittelbarem Eintritt in die Qualifikationsphase dauert der Besuch höchstens drei Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die Höchstverweildauer vom Schüler um den hierfür erforderlichen

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Mindestzeitraum überschritten werden. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe durch die oberste Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(3) Kann ein Schüler innerhalb der Verweildauer nicht mehr die Zulassung zur Abiturprüfung erlangen, muss er das Fachgymnasium verlassen.

(4) Die Vorstufe gliedert sich in den Bildungsgängen nach Absatz 1 Satz 1 in zwei Halbjahre, in den Bildungsgängen nach Absatz 1 Satz 2 in vier, die Qualifikationsphase in vier Halbjahre. Das dritte Halbjahr der Qualifikationsphase beginnt mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres und endet in der Regel am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien. Das letzte Halbjahr der Qualifikationsphase beginnt in der Regel mit dem ersten Unterrichtstag nach den Weihnachtsferien. Der Unterricht endet stets am vorletzten Schultag vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung.

(5) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers ist einmalig am Ende eines Halbjahres ein freiwilliger Rücktritt um ein Schuljahr möglich. Das gilt auch für einen Schüler, der aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nach der Meldung zur Abiturprüfung nicht mehr in der Lage ist, die Prüfung anzutreten. Über diesen Antrag entscheidet die Prüfungskommission. Die Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase wird durch den Rücktritt in die Vorstufe nicht berührt. Versetzungen innerhalb der Qualifikationsphase finden nicht statt.

(6) Leistungsnachweise aus Halbjahren, die ein Schüler wiederholt, werden nicht auf die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet.

§ 2

Aufnahme

(1) In die Vorstufe können Schüler aufgenommen werden, die gemäß § 22 Abs. 2 des Schulgesetzes die Mittlere Reife oder eine als gleichwertig anerkannte Berufsausbildung nachweisen.

(2) Unter der Voraussetzung des § 45 Abs. 6 des Schulgesetzes werden vorrangig Schüler aufgenommen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Schule informiert und berät sowohl die Schüler als auch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse.

§ 3

Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache

(1) Ein Schüler, der in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer Fremdsprache teilgenommen hat, führt die Fremdsprache mindestens bis zum Ende der Vorstufe fort.

(2) Ein Schüler, der ab der Jahrgangsstufe 7 nicht durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder

Wahlpflichtfach teilgenommen hat oder diese neu beginnt, muss durchgehend in der Vorstufe und in der Qualifikationsphase am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilnehmen.

§ 4

Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise werden durch die Mitarbeit im Unterricht und durch Klausuren erbracht. Klausuren sind schriftliche Arbeiten über ein oder mehrere größere Themengebiete. Die Mitarbeit besteht in mündlichen und schriftlichen Beiträgen sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

(2) Pro Unterrichtsfach werden pro Halbjahr maximal zwei Klausuren geschrieben.

(3) Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung erbringen kann. Weist ein Schüler wichtige Gründe für das Versäumnis nach, soll der Fachlehrer dem Schüler auf dessen Wunsch einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung geben.

Als Ersatzleistung kommen insbesondere in Frage:

1. eine entsprechende Klausur oder fachpraktische Arbeit unter Aufsicht zu einem von dem Fachlehrer zu bestimmenden Termin; in diesem Fall sind in einer Woche vier Klausuren zulässig,
2. ein Referat mit Diskussion,
3. eine Hausarbeit, die eine selbständige Leistung erfordert und innerhalb einer von dem Fachlehrer festzusetzenden Frist anzufertigen ist,
4. ein Protokoll, das im Anschluss an eine Unterrichtsstunde in der Schule anzufertigen ist; je nach Schwierigkeitsgrad kann durch eine Zusatzaufgabe eine vertiefende Behandlung des Unterrichtsthemas verlangt werden.
5. das Kolloquium, in dem der Schüler seinen Leistungsstand zum Unterrichtsthema nachweist.

(4) Muss ein Fachlehrer annehmen, dass die Gesamtleistung eines Schülers in einem Halbjahr wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden kann, so teilt er dies dem Schulleiter und dem Klassenleiter mit. Der Schüler und die Erziehungsberechtigten sind vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

§ 5

Leistungsbewertung

(1) Die im Unterricht der Vorstufe erbrachten Leistungen werden mit den Notenstufen gemäß § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes bewertet. Die in der Qualifikationsphase erzielten Noten sind gemäß § 62 Abs. 5 des Schulgesetzes in Punkte umzurechnen.

(2) Die Leistungen im Unterricht werden in Form von Mitarbeit und Klausuren ermittelt. Die Beurteilung der Mitarbeit und der

Klausuren sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Schülers zu einer Bewertung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

§ 6 Studienbuch

(1) Das Studienbuch tritt an die Stelle der Zeugnisse im Sinne von § 63 Abs. 1 und 4 des Schulgesetzes für Schüler der Vorstufe und der Qualifikationsphase.

(2) Das Studienbuch ist bei der Meldung zur Abiturprüfung vorzulegen. Nur ein ordnungsgemäß geführtes Studienbuch kann als Nachweis des Bildungsganges anerkannt werden. Inhalt und Form des Studienbuches werden durch eine gesonderte Verwaltungsvorschrift festgelegt.

Teil 2 Vorstufe

§ 7 Organisation der Vorstufe

(1) Der Unterricht wird in den jeweiligen Fachrichtungen und gegebenenfalls Schwerpunkten nach § 1 Abs. 7 in Fächern und Schwerpunktfächern schulhalbjahresbezogen im Klassenverband erteilt. Im Unterricht der Fächer sind grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in wichtige Fragen des jeweiligen Faches, in den Schwerpunktfächern ein vertieftes Verständnis, das in wissenschaftliche Arbeitsweisen einführt, zu vermitteln.

(2) Schwerpunktfächer sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte und Politische Bildung, die Naturwissenschaften, die weiteren Fremdsprachen Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch. Das berufsbezogene Schwerpunktfach ist in der Fachrichtung

- Agrarwirtschaft Agrartechnik mit Biologie,
- Wirtschaft das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Technik das Fach Bautechnik, Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik,
- Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
- Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheit und Pädagogik und Psychologie,
- Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung das Fach Informationsverarbeitung,
- Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Ingenieurassistenz für Maschinentechnik das Fach Konstruktions- und Fertigungstechnik,
- Assistenz für Informatik das Fach Technische Informatik.

(3) Fächer sind Religion, Philosophie, Sport und entsprechend der Fachrichtungen und Schwerpunkte nach § 1 Abs. 7 die beruflichen Fächer Bürokommunikation, Datenverarbeitung und Informatik, Elektrotechnik und Elektronik, Rechnungswesen, Rechtslehre, Pädagogik und Psychologie, Prozesstechnik, Tourismus und Reiseverkehr, Wirtschaftslehre sowie die Fächer des beruf-

praktischen Unterrichts der Bildungsgänge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2.

(4) Jeder Schüler hat in Mathematik, Englisch, einer weiteren Fremdsprache sowie in dem jeweiligen beruflichen Schwerpunktfach vierstündig, in Deutsch sowie in Geschichte und Politische Bildung dreistündig und in den Naturwissenschaften sowie in den Fächern Philosophie oder Religion und in Sport zweistündig Unterricht. In den beruflichen Fächern wird in der Regel zweistündig, im berufspraktischen Unterricht gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend der Ausbildungsordnung unterrichtet.

(5) In der Vorstufe sind mindestens 36 Wochenstunden zu unterrichten.

(6) Auf Antrag der Schule können weitere Fächer von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden. Ein Anspruch eines Schülers auf die Teilnahme an einem bestimmten Unterricht besteht nicht.

(7) In den Bildungsgängen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 wird ein sechswöchiges Betriebspraktikum durchgeführt. Drei Wochen des Betriebspraktikums werden in der unterrichtsfreien Zeit in den Jahrgangsstufen 11A und 11B der Vorstufe durchgeführt. Es ist von der Schule zu organisieren, inhaltlich vorzubereiten und auszuwerten.

(8) Der Unterricht in allen Unterrichtsfächern baut inhaltlich und methodisch aufeinander auf. Die Fächer, die zu einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht führen, sind in der Vorstufe zu unterrichten und abzuschließen. Aus unterrichtsorganisatorischen Gründen kann auch in der Jahrgangsstufe 12 in diesen Fächern unterrichtet werden.

(9) Vor Beginn eines jeden Schuljahres sind die Fächer und Hauptfächer für die folgenden zwei Schulhalbjahre festzulegen. Abiturprüfungsfächer sind grundsätzlich von Beginn der Vorstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen. Ein Schüler, der vom Sportunterricht dauernd befreit ist, soll nach Möglichkeit in einem anderen Fach am Unterricht teilnehmen.

§ 8 Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) Ein Schüler wird versetzt, wenn er in allen Fächern der Stundentafel nach § 64 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes mindestens ausreichende Leistungen oder wenn er für mangelhafte Leistungen einen Ausgleich gemäß den Absätzen 2 und 3 erbringen kann.

(2) Bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern wird eine mangelhafte Leistung in einem Fach durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach oder jeweils zwei mindestens befriedigende Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen.

(3) In den Schwerpunktfächern kann die mangelhafte Leistung nur mit der Leistung in einem anderen Schwerpunktfach ausgeglichen werden. Nicht ausreichende Leistungen im Fach Sport bleiben unberücksichtigt, wenn sie durch körperliche Anlagen des Schülers bedingt sind.

(4) Ein Schüler, der nicht versetzt wird, kann die Vorstufe einmal wiederholen. Ein Schüler des Bildungsganges gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, der nicht versetzt wird, kann das zweite Jahr der Vorstufe einmal wiederholen.

(5) In den Bildungsgängen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 findet von der Jahrgangsstufe 11A in die Jahrgangsstufe 11B keine Versetzung statt.

Teil 3 Qualifikationsphase und Abiturprüfung

§ 9 Organisation der Qualifikationsphase

(1) Der Unterricht wird in den jeweiligen Fachrichtungen und gegebenenfalls Schwerpunkten nach § 1 Abs. 7 in Fächern und schulhalbjahresbezogen erteilt.

(2) Im Unterricht der Hauptfächer wird ein vertieftes Verständnis, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt, vermittelt. Er wird vierstündig erteilt.

(3) Im Unterricht der Fächer sind grundlegende inhaltliche und methodische Kenntnisse des jeweiligen Faches zu vermitteln. Er wird zweistündig erteilt.

§ 10 Unterrichtsfächer

(1) Hauptfächer sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte und Politische Bildung, die Naturwissenschaften, die weiteren Fremdsprachen Französisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch.

Das berufsbezogene Schwerpunktfach ist in der Fachrichtung

- Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
- Wirtschaft das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Technik das Fach Bautechnik, Elektrotechnik, Datenverarbeitungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik,
- Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie,
- Gesundheit und Soziales das Fach Gesundheit und Pädagogik und Psychologie,
- Kaufmännische Assistenz für Informationsverarbeitung das Fach Informationsverarbeitung,
- Kaufmännische Assistenz für Fremdsprachen das Fach Betriebs- und Volkswirtschaftslehre,
- Ingenieurassistenz für Maschinentechnik das Fach Konstruktions- und Fertigungstechnik,
- Assistenz für Informatik das Fach Technische Informatik.

(2) Fächer sind Musik, Kunst und Gestaltung, Philosophie, Religion, Sport und entsprechend der Fachrichtungen und Schwerpunkte nach § 1 Abs. 7 die beruflichen Fächer Datenverarbeitung und Informatik, Rechnungswesen, Rechtslehre, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaftslehre. Über das Angebot der Fächer entscheidet die Schule. Auf Antrag können weitere Fächer von der obersten Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden.

(3) In den Bildungsgängen, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und einem staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht gemäß Teil 4 führen, kann in der unterrichtsfreien Zeit der Jahrgangsstufe 12 der Qualifikationsstufe das Betriebspraktikum fortgesetzt werden.

(4) Die Unterrichtsfächer sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Schulgesetzes folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:
Deutsch, Fremdsprachen, Musik, Kunst und Gestaltung
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:
Geschichte und Politische Bildung, Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Pädagogik und Psychologie, Wirtschaftslehre, Philosophie/Religion, Rechtslehre
3. mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Agrartechnik mit Biologie, Bautechnik, Ernährungslehre mit Chemie, Gesundheit, Gestaltung und Medientechnik, Rechnungswesen, Elektrotechnik, Metalltechnik, Elektrotechnik und Elektronik, Prozesstechnik, Informationsverarbeitung, Technische Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik
4. ohne Zuordnung zu einem Aufgabenfeld:
Datenverarbeitung und Informatik, Sport

§ 11 Bedingungen der Belegung von Unterrichtsfächern

(1) Ein Schüler hat die Hauptfächer Deutsch, Mathematik, Geschichte und Politische Bildung, eine Fremdsprache und eine Naturwissenschaft, das berufsbezogene Hauptfach sowie das Fach Sport durchgängig zu belegen.

(2) Zusätzlich sind vom Schüler die Fächer Musik oder Kunst und Gestaltung, Religion oder Philosophie im Umfang von mindestens zwei Halbjahren zu belegen. Anstelle der Fächer Musik oder Kunst und Gestaltung kann auch ein anderes Unterrichtsfach belegt werden, das nicht dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld angehört. Weitere Fächer sind je nach Fachrichtung und gegebenenfalls nach Schwerpunkten nach § 10 Abs. 2 zu belegen.

(3) In Jahrgangsstufe 12 der Qualifikationsphase sind mindestens 36 und in der Jahrgangsstufe 13 mindestens 34 Wochenstunden zu belegen.

(4) Ist ein Schüler vom Sportunterricht dauernd befreit, so hat er zum Erreichen seiner Belegverpflichtung an Stelle von Sport ein anderes Unterrichtsfach zu wählen.

(5) Leistungen, die mit null Punkten bewertet werden, können weder auf die Beleg- noch auf die Einbringungspflicht angerechnet werden.

§ 12 Umfang und Gliederung des Abiturs

(1) Die Abiturprüfung erstreckt sich auf fünf Unterrichtsfächer, an denen der Schüler durchgängig am Unterricht in der Vorstufe und in der Qualifikationsstufe teilgenommen hat.

(2) Die Abiturprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen neben dem beruflichen Hauptfach, die Fächer Deutsch, Mathematik, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Durch die Festlegung der Prüfungsfächer müssen die Aufgabenfelder gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis c des Schulgesetzes abgedeckt werden. Biologie kann in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Chemie in der Fachrichtung Ernährungswissenschaft, Datenverarbeitung mit Informatik im Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik, Physik im Schwerpunkt Elektrotechnik nicht als Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Schriftliche Prüfungsfächer sind

1. zwei Hauptfächer gemäß § 11 Abs. 1 in doppelter Gewichtung. Erstes Hauptfach ist das jeweilige berufliche Hauptfach, zweites Hauptfach muss entweder Deutsch, eine Fremdsprache oder Mathematik sein. Die Fremdsprache darf keine neu beginnende sein.
2. zwei weitere Fächer gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

(5) Eine mündliche Prüfung wird in einem weiteren Fach sowie im Falle von § 22 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2 durchgeführt.

(6) Die Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 1 in doppelter Gewichtung erfolgen unter Leistungskursanforderungen gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die anderen drei Prüfungen gemäß Absatz 4 Nr. 2 und Absatz 5 unter Grundkursanforderungen.

§ 13

Überprüfung am Ende des dritten Halbjahres

(1) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob der Schüler bis zum Ende des vierten Halbjahres, unter Zugrundelegung höchstmöglicher Ergebnisse im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen kann. Ist dies der Fall, gibt der Schüler seine endgültige Wahl für die fünf Prüfungsfächer ab.

(2) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist der Schüler über seinen weiteren Bildungsweg zu beraten.

§ 14

Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Prüfung wird an der Schule eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist der Schulleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz abweichend von Satz 1 regeln.

Anstelle der unteren Schulaufsichtsbehörde kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Aufgabe nach Satz 2 wahrnehmen.

(3) Der Vorsitzende beruft mindestens zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission und regelt deren Vertretung. Die nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 zuständige Schulaufsichtsbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 3 zulassen.

(4) Die Prüfungskommission hat insbesondere

1. den Gesamtablauf der Abiturprüfung festzulegen und deren ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten,
2. die Bewertung der Leistungen nach gleichen Maßstäben zu sichern,
3. Maßnahmen festzulegen, die die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben sowie die Schweigepflicht über den Inhalt und den Verlauf aller mit der Prüfung in Verbindung stehenden Beratungen sichern,
4. die Aufgaben für die mündlichen Prüfungen zu genehmigen,
5. die Prüfungsteilnehmer mit dem Ablauf der Prüfungen vertraut zu machen,
6. die Entscheidungen bei Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und bei Beschwerden zu treffen sowie
7. alle Festlegungen zu protokollieren.

(5) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat einen Beschluss der Prüfungskommission zu beanstanden, wenn er ihn aus den in § 95 Abs. 4 und § 101 Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Gründen für fehlerhaft hält. Die Beanstandung ist zu begründen, sie hat aufschiebende Wirkung. Hilft die Kommission der Beanstandung nicht ab, entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde.

(7) Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in der Prüfungskommission aufgrund von § 20 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist oder bei der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission. Ist er selbst betroffen, entscheidet die untere zuständige Schulaufsichtsbehörde. Wird das betreffende Kommissionsmitglied von der Mitwirkung entbunden, ist ein neues Mitglied zu berufen. Die Kommissionsmitglieder haben entsprechende Tatsachen unaufgefordert mitzuteilen.

(8) Ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann an den Sitzungen der Prüfungskommission und der Fachprüfungsausschüsse teilnehmen. Er kann den Vorsitz der Prüfungskommission übernehmen; in diesem Fall nimmt er anstelle des Vorsitzenden das Stimmrecht wahr.

§ 15

Fachprüfungsausschüsse

(1) Vor Beginn eines jeden Prüfungsteils werden für alle Prüfungsfächer Fachprüfungsausschüsse gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Erst- und Zweitkorrektor als Mitglieder;
2. für die Unterrichtsfächer der mündlichen Prüfung aus dem zuständigen Fachprüfungsleiter, dem Prüfer und dem Protokollführer als Mitglieder sowie bis zu zwei weiteren Lehrkräften als Beisitzer. Beisitzer sind nicht Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, haben aber beratende Funktion.

(3) Als Mitglieder und Beisitzer der Fachprüfungsausschüsse werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission Lehrkräfte der Schule berufen. Abweichend davon kann die untere Schulaufsichtsbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. Zwei der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses müssen die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen und die Lehramtsprüfung für Gymnasien beziehungsweise Berufliche Schulen abgelegt haben oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission regelt die Vertretung der Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. § 15 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) § 14 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

§ 16

Meldung zum Abitur; Rücktritt – erste Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Halbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden.

(2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission mit der Angabe, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation (§ 27 Abs. 2) eingehen sollen.

(3) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
2. die für die Blöcke I und II der Gesamtqualifikation (§ 27 Abs. 2 und 3) festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(4) Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 1 Abs. 5 beantragen, die nicht zugelassen sind oder die bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie können die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 2 abgelegt werden kann.

§ 17

Prüfungstermine

(1) Die Abiturprüfung findet nach Abschluss des vierten Halbjahres statt.

(2) Die Prüfungstermine werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekanntgegeben. Festsetzung und

Bekanntgabe von notwendigen Nachprüfungsterminen regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Abiturprüfung muss in diesem Fall spätestens bis zum 30. September desselben Jahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde abweichend von Satz 3 einen anderen Termin genehmigen.

§ 18

Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur

(1) In allen fünf Prüfungsfächern sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation einzubringen.

(2) Außer den Halbjahresleistungen in den beiden Hauptfächern gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 sind mindestens 25 belegte und bewertete Halbjahresleistungen, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.

(3) Mit den Halbjahresleistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen zur Gesamtqualifikation gemäß § 27 zu erfüllen.

(4) Die Belegung und Bewertung der Fächer gemäß § 11 ist nachzuweisen.

§ 19

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zentral gestellt. Notwendige Prüfungsaufgaben für Nachschreibetermine nach § 17 Abs. 2 Satz 2 werden von der jeweiligen Schule erstellt und dem Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern zur Genehmigung vorgelegt. Nach der Genehmigung gelten sie als zentral gestellt im Sinne von Satz 1.

(2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich in allen Fächern auf Sachgebiete aus mehreren Halbjahren.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt in Hauptfächern gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 mindestens 240, höchstens 300 Minuten, in den sonstigen Prüfungsfächern mindestens 180, höchstens 240 Minuten. Das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern trifft für die einzelnen Fächer die entsprechenden Festlegungen; dabei kann der Höchstwert nach Satz 1 in begründeten Fällen um höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(4) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen; die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig.

(5) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während der schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrkraft nach Entscheidung des Fachprüfungsleiters zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme von Maßnahmen gemäß § 20 nicht zulässig.

(6) Der Korrektor kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage seiner Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder von zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfanges umfasst.

(7) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden vom Erst- und Zweitkorrektor im eigenen Gutachten unabhängig bewertet. Der Fachprüfungsleiter kann eine abweichende Auffassung vermerken. Bei abweichenden Beurteilungen setzt der Vorsitzende der Prüfungskommission die endgültige Bewertung fest. Bei übereinstimmender Beurteilung kann er nach Anhörung der Korrektoren und des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.

§ 20

Sonderregelung für behinderte Schüler

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann auf Antrag angemessene Nachteilsausgleiche für Schüler mit Behinderungen im Zuge von Einzelfallentscheidungen zulassen.

§ 21

Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Nimmt ein Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht an der Prüfung oder Teilen davon teil, so erhält er dafür die Note ungenügend oder null Punkte. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

§ 22

Zulassung zum mündlichen Abitur – zweite Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 27 noch gegeben sind. Bei Schülern, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Schüler und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 23

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission teilt dem Schüler eine Woche vor der mündlichen Prüfung

1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
2. die Unterrichtsfächer der schriftlichen Prüfung, in denen auch eine mündliche Prüfung angesetzt wird, mit.

(2) In den Unterrichtsfächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Schülers anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Termin vorliegt.

§ 24

Besucher

(1) Die Lehrkräfte der Schule sind als Besucher der mündlichen Prüfungen einschließlich der Beratung und der Leistungsbewertung ohne Stimmrecht zugelassen. Gleiches gilt für Besucher, für die ein dienstliches Interesse durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt wird.

(2) Als Besucher einer mündlichen Prüfung können, sofern der Prüfling zustimmt,

1. ein Mitglied des Schullehrerrates,
2. der Schülersprecher oder sein Vertreter,
3. bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 12,

zugelassen werden; die Zulassung gilt nicht für die Beratung und Leistungsbewertung.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder der jeweilige Fachprüfungsleiter kann Besucher von der Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erforderlich ist.

(4) Die Besucher sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Es ist den Besuchern nicht gestattet, während der Prüfungen Aufzeichnungen zu machen.

§ 25

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung und besteht aus zwei Teilen. Während des ersten Teils soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung beinhaltet ein Prüfungsgespräch zu weiteren vom Prüfer vorbereiteten Schwerpunkten. Beiden Teilen der mündlichen Prüfung kommt in der Bewertung das gleiche Gewicht zu.

(2) Prüfungsgegenstand sind die Lerninhalte der Qualifikationsphase. Ungeachtet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktsetzung sind die Prüfungsaufgaben dem Prüfling vorher nicht bekannt. Absprachen über individuelle thematische Einschränkungen sind unzulässig, ebenso eine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung.

(3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Fachprüfungsleiters durchgeführt. Bei den Prüfungen und den Beratungen über die Beurteilung und Bewertung der Prüfungsleistungen haben alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend zu sein. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. Er kann den Vorsitz übernehmen. Der Fachprüfungsausschuss besteht dann aus vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) In den Fächern der schriftlichen Prüfung soll die mündliche Prüfung höchstens 20 Minuten, im fünften Prüfungsfach mindestens 20 Minuten dauern.

(6) Der Prüfer legt seine Aufgabenstellung dem Vorsitzenden der Prüfungskommission so rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vor, dass eine Genehmigung gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 4 erfolgen kann.

(7) Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert und unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule stattfindet, kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

(8) Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der prüfenden Lehrkraft vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt.

(9) Der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses kann Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und wird von der Prüfungskommission entschieden.

(10) § 20 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

§ 26

Abbruch der mündlichen Prüfung

Ergibt sich nach Vorliegen des Ergebnisses einer mündlichen Prüfung, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann, so hat die Prüfungskommission die Prüfung abzubrechen.

§ 27

Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktschichten

1. bestimmter Halbjahresleistungen von Hauptfächern und Fächern – Block I –,

2. der Halbjahresleistungen der Hauptfächer gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 – Block II – und

3. der Abiturprüfung - Block III -.

(2) In Block I werden 22 Leistungen in einfacher Wertung aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase angerechnet. Leistungen, die in Block II oder Block III eingebracht werden, dürfen nicht in Block I angerechnet werden. Unter den 22 Unterrichtseinheiten befinden sich die des dritten, vierten und fünften Prüfungsfaches aus den ersten drei Halbjahren. Insgesamt müssen mindestens 110 Punkte und dabei 18 mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(3) In Block II werden die Leistungen zweier Hauptfächer gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 aus dem ersten bis dritten Halbjahr in zweifacher Wertung und aus dem vierten Halbjahr in einfacher Wertung angerechnet, unbeschadet ihrer nochmaligen Anrechnung nach Absatz 4. Insgesamt müssen mindestens 70 Punkte und dabei in vier der Halbjahresleistungen aus dem ersten bis dritten Halbjahr mindestens je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(4) In Block III werden die Leistungen der fünf Prüfungsfächer aus dem vierten Halbjahr in einfacher Wertung eingebracht, ferner die Prüfungsleistungen in den fünf Prüfungsfächern in dreifacher Wertung. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und in mindestens drei Prüfungsfächern, darunter mindestens in einem Hauptfach gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so wird insgesamt die Punktzahl der schriftlichen Leistung doppelt, die der mündlichen Leistung einfach gezählt.

(5) Unter den Leistungen, die in die Gesamtqualifikation gemäß den Absätzen 2 bis 4 einzubringen sind, müssen sich die der Anlage 1 befinden.

(6) Von themengleichen Unterrichtseinheiten kann nur eine auf Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(7) Ein Punktausgleich zwischen den drei Blöcken erfolgt nicht.

§ 28

Feststellung des Ergebnisses des Abiturs – dritte Konferenz der Prüfungskommission –

(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der Fachprüfungsausschüsse die Punktzahl fest, die der Prüfling in der Abiturprüfung erworben hat.

(2) Sind alle in § 27 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote nach Anlage 2 fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. Anderenfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinen Vertreter bekanntgegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss an die Begründung substantiierte Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht. Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

§ 29 Zeugnisse

(1) Schüler, die die Abiturprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. In das Zeugnis sind alle Leistungen gemäß § 11, die in der Qualifikationsphase erreicht wurden, einzutragen. Die Bewertungen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Die Hauptfächer gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 sind mit „HF“ zu bezeichnen.

(2) Der erfolgreich abgeschlossene Unterricht in Latein und Griechisch wird entsprechend dem Gesamtumfang der Teilnahme des Schülers auf dem Zeugnis bescheinigt.

(3) Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und von dem Schulleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

(4) Schüler, die die Abiturprüfung nicht bestanden haben und die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis. In das Abgangszeugnis sind die Leistungen aus allen Hauptfächern und Fächern, die in der Qualifikationsphase belegt und bewertet wurden, einzutragen. Negative Vermerke sind nicht aufzunehmen.

(5) Das Abgangszeugnis ist vom Schulleiter und vom Tutor zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten persönlich einsehen.

§ 31 Wiederholung des Abiturs

(1) Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Halbjahr wiederholen, um danach an der gesamten Abiturprüfung erneut teilzunehmen. Für die mündliche Prüfung ist gemäß § 22 eine erneute Zulassung erforderlich. Die Ergebnisse der ersten Prüfung werden bei der Wiederholung nicht angerechnet.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Schulaufsichtsbehörde eine weitere Wiederholung zulassen.

§ 32 Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife sind erfüllt, wenn Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase belegt und nach § 5 bewertet worden sind.

(2) In den beiden Hauptfächern gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 sind insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung zu erreichen. Dabei müssen mindestens zwei Halbjahresleistungen mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erzielen.

(3) Elf weitere Halbjahresleistungen müssen mit insgesamt mindestens 55 Punkten bewertet worden sein. In sieben dieser Unterrichtseinheiten müssen mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(4) Unter den nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein in

1. Deutsch,
2. derselben Fremdsprache,
3. Geschichte und Politische Bildung,
4. Mathematik und
5. derselben Naturwissenschaft.

Ist die in Satz 1 Nr. 2 genannte Fremdsprache erst in der Vorstufe neu begonnen worden, müssen die Leistungen aus dem dritten und vierten Halbjahr stammen.

(5) In einem Fach können höchstens zwei Unterrichtseinheiten angerechnet werden.

(6) Unterrichtseinheiten, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichen Unterrichtseinheiten kann nur eine angerechnet werden.

(7) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Unterrichtseinheiten wird eine Gesamtpunktzahl und unter Anwendung der Anlage 3 eine Durchschnittsnote ermittelt.

§ 33 Feststellung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Wer die Schule vorzeitig verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat und die Voraussetzungen gemäß § 32 erfüllt, erhält auf Antrag von der Schule eine Bescheinigung über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife.

§ 34**Zuerkennung der Fachhochschulreife**

In Verbindung mit dem Nachweis über ein einjähriges Betriebspraktikum oder einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung und der Vorlage der Bescheinigung gemäß § 33 wird auf Antrag die Fachhochschulreife für Mecklenburg-Vorpommern durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zuerkannt. Das Berufspraktikum kann nur als Ganzes und in der Regel nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife absolviert werden. Das Nähere zum einschlägigen Betriebspraktikum regelt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Verwaltungsvorschrift.

Teil 4**Allgemeine Hochschulreife und Berufsabschluss****§ 35****Organisation**

(1) Die Bildungsgänge gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 verbinden den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit der beruflichen Erstausbildung zum staatlichen Berufsabschluss nach Landesrecht organisatorisch und inhaltlich.

(2) Soweit in dieser Verordnung keine anderen Regelungen getroffen wurden, richten sich die Ausbildung und das Prüfungsverfahren der Berufsabschlussprüfung nach den Bestimmungen der „Höheren Berufsfachschulverordnung“ vom 21. Dezember 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Oktober 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 1000, 1288).

§ 36**Berufsabschlussprüfung**

(1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung wird in Verbindung mit der Abiturprüfung festgestellt, ob der Schüler die für den entsprechenden Beruf angestrebte Berufsqualifikation erreicht hat. Sie besteht aus zwei Teilen.

(2) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung findet in der Regel am Ende der Vorstufe statt und wird nach den Bestimmungen der staatlichen Berufsabschlussprüfung abgelegt. Er besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und aus einer mündlichen Prüfung.

Im ersten Teil werden die Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges, die nicht Gegenstand der Abiturprüfung sind, schriftlich und gegebenenfalls mündlich geprüft. Danach erfolgt die praktische Prüfung in den Fächern des berufspraktischen Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges.

(3) Der zweite Teil wird nach den Bestimmungen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung am Ende der Qualifikationsphase im Rahmen der Abiturprüfung abgelegt. Im zweiten Teil

werden diejenigen Fächer geprüft, die sowohl Gegenstand der Abiturprüfung als auch Gegenstand der staatlichen Berufsabschlussprüfung sind.

(4) Ein Schüler, der die Ausbildung vorzeitig beendet, kann frühestens am Ende der Vorstufe die staatliche Berufsabschlussprüfung als Ganzes ablegen.

(5) Die Prüfungstermine für den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung sowie die Prüfungstermine gemäß Absatz 3 legt der Schulleiter fest.

(6) Ein Schüler, der zur staatlichen Berufsabschlussprüfung nicht zugelassen wird, ist von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Auf die Verweildauer gemäß § 1 Abs. 2 wird verwiesen.

(7) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung zu führen und erhält ein entsprechendes Abschlusszeugnis.

(8) Die Zeugnisnoten der Fächer werden aus den Vornoten und den Prüfungsnoten ermittelt. Dazu gehören auch die Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls der mündlichen Abiturprüfung des berufsübergreifenden Lernbereichs des jeweiligen Bildungsganges. In den Fächern, die nicht Gegenstand einer Prüfung sind, werden die Zeugnisnoten aus den Vornoten gebildet.

Teil 5**Schlussbestimmungen****§ 37****Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 38**Übergangsbestimmungen**

Schüler, die bis zum Schuljahr 2005/2006 in die Vorstufe eingetreten sind, beenden die Qualifikationsphase gemäß der Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 686, 414). Dies gilt nicht, wenn sie um ein Jahr zurücktreten oder nicht versetzt werden.

§ 39**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Fachgymnasiumsverordnung vom 10. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 686, 414) außer Kraft.

Schwerin, den 27. Februar 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Anlage 1
(zu § 27 Abs. 5)

Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fach	Anzahl der Unterrichtseinheiten
Deutsch	4
eine Fremdsprache ¹ ²	4
Musik oder Kunst und Gestaltung ³	2
Geschichte und Politische Bildung	4
Religion/Philosophie	2
Mathematik	4
eine Naturwissenschaft ¹	4
berufliches Hauptfach	4

¹ Vier Unterrichtseinheiten in ein und demselben Fach.

² Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen die Leistungen der beiden Unterrichtseinheiten des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Vorstufe neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.

³ oder ein anderes Unterrichtsfach gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2

Anlage 2
(zu § 28 Abs. 2)**Ermittlung der Durchschnittsnote**
Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Durchschnittsnote	Punkte
1,0	840-768
1,1	767-751
1,2	750-734
1,3	733-717
1,4	716-701
1,5	700-684
1,6	683-667
1,7	666-650
1,8	649-633
1,9	632-617
2,0	616-600
2,1	599-583
2,2	582-566
2,3	565-549
2,4	548-533
2,5	532-516
2,6	515-499
2,7	498-482
2,8	481-465
2,9	464-449
3,0	448-432
3,1	431-415
3,2	414-398
3,3	397-381
3,4	380-365
3,5	364-348
3,6	347-331
3,7	330-314
3,8	313-297
3,9	296-281
4,0	280

Anlage 3
(zu § 32 Abs. 7)**Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6- stufigen Notenskala**

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96-100	3,9
101-106	3,8
107-112	3,7
113-117	3,6
118-123	3,5
124-129	3,4
130-134	3,3
135-140	3,2
141-146	3,1
147-152	3,0
153-157	2,9
158-163	2,8
164-169	2,7
170-174	2,6
175-180	2,5
181-186	2,4
187-191	2,3
192-197	2,2
198-203	2,1
204-209	2,0
210-214	1,9
215-220	1,8
221-226	1,7
227-231	1,6
232-237	1,5
238-243	1,4
244-248	1,3
249-254	1,2
255-260	1,1
261	1,0

Erste Verordnung zur Änderung der Schuldatenschutzverordnung*

Vom 22. Februar 2006

Aufgrund des § 70 Abs. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Anlage 1 Abschnitt C der Schuldatenschutzverordnung vom 15. Januar 2000 (Mittl.bl. BM M-V S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Im Unterabschnitt „I. Grundschule“ werden die Nummern 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„4. Anträge und Gutachten für den sonderpädagogischen Förderbedarf bei Grundschulern,

5. Erweiterter Lernentwicklungsbericht.“

2. Der Unterabschnitt „VI. Förderschulen“ wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Sonderpädagogische Gutachten von Schülern, die an Schulen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis e des Schulgesetzes beschult werden,“

b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 158

* Ändert VO vom 15. Januar 2000; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 40

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2005/2006 bis 2007/2008*

Vom 7. Februar 2006

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

In § 1 Nr. 2 Buchstabe b der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2005/2006 bis 2007/2008 vom 11. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 213) werden nach dem Wort „Herbstferien“ die Angabe „16.10.2006 (Montag)“ durch die Angabe

„23.10.2006 (Montag)“ und die Angabe „21.10.2006 (Samstag)“ durch die Angabe „28.10.2006 (Samstag)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. Februar 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 158

* Ändert VO vom 11. Juli 2003; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 57

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

Erste Verordnung zur Änderung der Berufsschulverordnung*

Vom 22. Februar 2006

Aufgrund des § 9 Abs. 1, § 30 Nr. 1 bis 4 und § 51 Nr. 5 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Berufsschulverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 680) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

b) Nummer 6 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1 bis 6“ wird durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt.

bb) Die Wörter „beruflicher Vollzeitschulen“ werden gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird vor dem Wort „sechs“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

4. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Satzteil „in einem dieser Fächer oder Lernfelder“ durch den Satzteil „in diesen Fächern oder Lernfeldern“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen und soll die Dauer einer Unterrichtsstunde pro Fach oder Lernfeld nicht überschreiten.“

5. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Angaben „1. Und 2.“ durch die Angaben „a und b“ und das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

c) Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Einzelnoten“ durch das Wort „Endnoten“ ersetzt.

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„mit Auszeichnung abgeschlossen
(très bien avec mention
spéciale du jury; Excellent) 1,0 bis 1,2

sehr gut abgeschlossen
(mention très bien; Very Good) 1,3 bis 1,4

gut abgeschlossen
(mention bien; Good) 1,5 bis 2,4

befriedigend abgeschlossen
(mention assez bien; Satisfactory) 2,5 bis 3,4

ausreichend abgeschlossen
(mention passable; Adequate) 3,5 bis 4,0

nicht bestanden
(non recu; Failed) 4,1 bis 6,0

oder nicht
mindestens
„ausreichend“
in allen
Endnoten“

6. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.

7. § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Gesamtprädikat lautet

von 1,0 bis 1,2 „sehr gut – mit Auszeichnung“
(très bien avec mention spéciale
du jury; Excellent),

von 1,3 bis 1,4 „sehr gut“
(mention très bien; Very Good),

von 1,5 bis 2,4 „gut“
(mention bien; Good),

von 2,5 bis 3,4 „befriedigend“
(mention assez bien; Satisfactory),

von 3,5 bis 4,0 „bestanden“
(mention passable; Adequate).“

* Ändert VO vom 4. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 69

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V s. 1279

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Aus zwingenden betrieblichen Gründen und zur Teilnahme an Jugend- und Auszubildendenversammlungen sowie zu Betriebsversammlungen mit ausbildungsrelevanten Themenstellungen können Berufsschüler durch den Schulleiter beurlaubt werden. Dabei soll die Gesamtdauer von zwei Tagen im Schuljahr grundsätzlich nicht überschritten werden.“

b) In Absatz 5 wird vor das Wort „nicht“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

9. In der Anlage 4 Seite 2 wird das Wort „Siegel“ durch das Wort „Schulstempel“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 22. Februar 2006

**Der Minister für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Prof. Dr. Dr. med. Hans-Robert Metelmann**

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 159

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2006/2007

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 3. März 2006

1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,

- | | |
|---|---------------------|
| a) an Grundschulen | 27,5 Wochenstunden, |
| b) an Regionalen Schulen und Realschulen und verbundenen Haupt- und Realschulen | 27 Wochenstunden, |
| c) an Gymnasien und Abendgymnasien | 27 Wochenstunden, |
| d) an integrierten Gesamtschulen | 27 Wochenstunden, |
| e) an Förderschulen | 27 Wochenstunden, |
| f) im fachtheoretischen oder allgemeinen Unterricht an beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden, |
| g) im fachpraktischen Unterricht an beruflichen Schulen | 30 Wochenstunden. |

Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Un-

terrichtsversorgungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Anrechnungsstunden zur Wahrnehmung sozialpädagogischer Aufgaben gemäß Nr. 7.6 der Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) sind mit dem Faktor 2 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter 1.1 g) genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche

- | |
|--|
| a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde, |
| b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden, |
| c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden. |

1.4 Soweit die unter 1.1 f) genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche

- a) bei mehr als sieben Wochenstunden um eine Wochenstunde,
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochenstunden,
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochenstunden.

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.

3 Altersanrechnungsstunden

- 3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.
- 3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

4 Schwerbehinderte Lehrkräfte

- 4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.
- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt. Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB IX; in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

5 Anrechnungsstunden für Lehreraus-, Lehrerfort- und -weiterbildung

5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim L.I.S.A. beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern bezie-

ungsweise Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Anwärter/Referendar eine weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern beziehungsweise Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.

5.2 Tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulaufsicht, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (PersVG M-V) beteiligt.

Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.

5.2.2 Insgesamt stehen für die unter Nummer 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:

Anzahl der Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen dividiert durch 1.000 multipliziert mit 3

5.2.3 Lehrkräfte, die im Rahmen des Lehrpersonalkonzeptes an einem Weiterbildungsstudium für Fächer und berufliche Fachrichtungen an beruflichen Schulen teilnehmen, erhalten Anrechnungsstunden wie folgt:

- Evangelische Religion (Studium an der Universität Rostock):
Acht Anrechnungsstunden
- Sonderpädagogik für berufliche Schulen und berufliche Fachrichtungen:
Fünf Anrechnungsstunden

6 Anrechnungsstunden für Schulleiter

6.1 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter der allgemein bildenden Schulen ergeben sich aus der Anlage 1.

6.2 Die Anrechnungsstunden für Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu $6 + (\text{Anzahl der Klassen} * 0,18)$. Maximal werden 20 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

6.3 Schulleiter können aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent Wochenstunden an andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese mit Aufgaben der Schulleitung betraut sind.

7 Anrechnungsstunden für stellvertretende Schulleiter

7.1 Die ständigen Vertreter der Schulleiter allgemein bildender Schulen erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 2.

7.2 Die Anrechnungsstunden für die ständigen Vertreter der Schulleiter beruflicher Schulen ergeben sich zu 4 + abrunden (Anzahl der Klassen * 0,15). Maximal werden 16 Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

7.3 Vertritt der ständige Vertreter des Schulleiters diesen ununterbrochen länger als vier Wochen, so erhält er ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der Schulleiter.

7.4 Wird der ständige Vertreter durch eine Lehrkraft ununterbrochen länger als vier Wochen vertreten, so erhält diese ab der fünften Woche Anrechnungsstunden wie der ständige Vertreter des Schulleiters.

7.5 Stellvertretende Schulleiter, die für ihre Tätigkeit mehr als fünf Anrechnungsstunden erhalten, können im Einvernehmen mit dem Schulleiter aus ihrem Anrechnungsstundenkontingent Wochenstunden auf andere Lehrkräfte übertragen, soweit diese einzelne Aufgaben aus dem Bereich wahrnehmen.

8 Anrechnungsstunden für Fachberatung

Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fachberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.

9 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten

Lehrkräfte, die in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.

10 Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 0,5 h je 100 Grundschüler
- 0,2 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen

11 Anrechnungsstunden für die Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen

Für Lehrkräfte, die in den Förderbereichen Lernen, Sprache, soziale und emotionale Entwicklung sowie für Schüler mit Teilleistungsstörungen zur Diagnostik eingesetzt sind,

werden Anrechnungsstunden im folgenden Umfang bereitgestellt:

- 2,0 h je 100 Grundschüler
- 0,4 h je 1000 Schüler in weiterführenden Schulen

12 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

12.1 Klassenleiter von Hauptschulklassen erhalten für sozialpädagogische Aufgaben zwei Anrechnungsstunden. Das Nähere ist im Erlass „Die Arbeit an der Hauptschule“ vom 8. Juni 1994 (Mittl.bl. KM M-V S. 419) gesondert geregelt.

12.2 Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

13 Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben

31.1 Lehrkräfte, die an allgemein bildenden Schulen mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, erhalten Anrechnungsstunden nach Anlage 3.

Die Anrechnungsstunden für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen sowie an sonderpädagogischen Förderzentren werden als Stundenpool bereitgestellt. Aus dem Stundenpool für Koordinierungsaufgaben an Gesamtschulen werden an den integrierten Gesamtschulen die Anrechnungsstunden der Stufenleiter (jeweils ein Stufenleiter für die Jahrgangsstufe 5 bis 7 und 8 bis 10 sowie ein Stufenleiter für die gymnasiale Oberstufe) und des didaktischen Leiters, an der kooperativen Gesamtschule die Anrechnungsstunden der Leiter der Bildungsgänge und des didaktischen Leiters gewährt.

Über die Verteilung der Stunden entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

13.2 Die Anzahl der Anrechnungsstunden für eine Lehrkraft, die an einer beruflichen Schule mit Koordinierungsaufgaben betraut ist, ergibt sich als Produkt aus der Anzahl der jeweils zu koordinierenden Klassen und dem Faktor 0,14. Pro Koordinator werden maximal zwölf Anrechnungsstunden gewährt. Für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

14 Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

15 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

15.1 Über die in den Nummern 3 bis 14 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für besondere pädagogische Aufgaben sowie über die Schulleitung und schulfachliche Koordinierung hinaus gehende Verwaltungsaufgaben in

einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien.

Besondere pädagogische Aufgaben sind beispielsweise:

1. Erarbeitung und Einführung neuer Unterrichtsinhalte und -methoden
2. Unterricht in Klassen mit besonderen Schwierigkeiten, aus dem sich außergewöhnliche Belastungen ergeben
3. Tätigkeiten als Verbindungslehrer zu Schülervertretungen
4. Tätigkeiten als Beratungslehrer
5. Tätigkeiten als Klassenlehrer
6. Tätigkeiten im Aufgabenfeld Schule-Arbeit-Wirtschaft-Berufsorientierung
7. fachübergreifende Zusammenarbeit
8. Erweiterung des Fremdsprachenangebots
9. Tätigkeiten im Rahmen der Kooperation benachbarter Schulen, organisatorisch verbundener oder mit einem Heim verbundener Schulen
10. Tätigkeiten als Umweltberater in den Landkreisen und kreisfreien Städten sowie als Umweltberater an den Schulen
11. Koordinierung von pädagogischen, sozialpädagogischen und Beratungsaufgaben auf Kreis-, regionaler und Landesebene
12. Durchführung von Schul- oder Modellversuchen
13. Erarbeitung von Richtlinien oder Rahmenplänen
14. Durchführung von Nichtschüler-Prüfungen
15. Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungsträgern und Ausbildungseinrichtungen
16. Bearbeitung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Realschulprüfungen und das Abitur
17. Beratung der Schulen und Schulträger in Hard- und Softwarefragen sowie Beratung der Lehrkräfte beim Einsatz neuer Technologien und Medien im Unterricht
18. Tätigkeiten im Rahmen der schulischen Betreuung von Kindern beruflich Reisender
19. Tätigkeit als Regionalbeauftragter für Neue Medien
20. Tätigkeiten als Gesundheitsbeauftragter bei den Staatlichen Schulämtern sowie als Gesundheitsbeauftragter an den Schulen
21. Tätigkeiten als Fachberater für Verkehrserziehung bei den Staatlichen Schulämtern
22. Organisation internationaler Kooperationsprojekte
23. Tätigkeiten als Religionskoordinator in den Landkreisen und kreisfreien Städten
24. Tätigkeiten als Koordinator für Philosophieren mit Kindern/Philosophie
25. Tätigkeiten als Beauftragter gegen Gewalt und für kriminalpräventive Maßnahmen in den Landkreisen und kreisfreien Städten
26. Koordinierung von Aufgaben im außerunterrichtlichen Bereich (Wettbewerbe, Olympiaden, UNESCO-Projektschulen, Europa-Schulen)
27. Tätigkeiten als Leiter von Arbeitsgemeinschaften
28. Landeskoordinatoren für Weltkunde und Naturwissenschaften

29. Koordinatoren im Netzwerk Weiterentwicklung und Stabilisierung von Gesamtschulen
30. Niederdeutschberater an den Staatlichen Schulämtern/L.I.S.A.
31. Landesbeauftragter für Europaschulen und europäische Fragen
32. Förderung von hochbegabten Schülern
33. Betreuung von besonderen Lernleistungen in der gymnasialen Oberstufe
34. Koordinierung und Durchführung von Lehrer-Fortbildung-Neue Medien im Unterricht

15.2 Schulpool

15.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich als Produkt aus den in der Anlage 4 aufgeführten Faktoren und der Anzahl der entsprechenden Klassen.

15.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz.

15.3 Schulamtspool

15.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl Anrechnungsstunden nach Nummer 15.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 15.2 bleibt hiervon unberührt.

15.3.2 Im Rahmen des Stundenkontingents nach Nummer 15.3.1 sind zwei Anrechnungsstunden für die Koordinatoren für Philosophieren mit Kindern/Philosophie sowie für die unter Ziffer 15.1, Nummern 23, 25 und 30 genannten Aufgaben zu gewähren.

15.3.3 Über die Verteilung der verbleibenden Stunden nach Abzug der Stunden nach Nummer 15.3.2 auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalrat.
Schulen, die an einem Schul- oder Modellversuch teilnehmen oder nach einem besonderen Schulprofil arbeiten, sind bei der Vergabe von Anrechnungsstunden bevorzugt zu berücksichtigen.

15.3.4 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 135 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.

15.4 Landespool

15.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für

behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren. Für die Durchführung des Modellvorhabens „Mehr Selbständigkeit für Schulen“ werden 270 Lehrerwochenstunden bereitgestellt.

- 15.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

16 Höchstmaß von Anrechnungsstunden

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft darf durch Anrechnungsstunden nicht weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes, die der stellvertretenden Schulleiter nicht weniger als neun Unterrichtsstunden, die der Schulleiter nicht weniger als fünf Unterrichtsstunden und die der Lehrkräfte im Weiterbildungsstudium für Fächer und Fachrichtungen an beruflichen Schulen nicht weniger als sechs Unterrichtsstunden betragen.

17 Berechnung

- 17.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist der Planungsstand zum 15. April 2006.
- 17.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,500 abzurunden, bei einem Wert ab 0,500 aufzurunden.

18 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

19 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieses Erlasses.

20 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 21. April 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 491) außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 6.1)

Anrechnungen für Schulleiter (in Unterrichtsstunden)				
Anzahl der Klassen ¹⁾	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen; verbundene Haupt- u. Real- schulen; Regionale Schulen	Gymnasien; Abendgymn.; Gesamtschulen	Förderschulen ²⁾
2	4			
3 bis 4	7	10	10	6
5 bis 8	9	11	11	8
9 bis 11	11	12	12	9
12 bis 15	12	13	13	10
16 bis 19	13	14	14	11
20 bis 27	14	15	15	13
28 bis 35	-	16	16	15
36 bis 43	-	18	18	17
44 bis 51	-	19	19	19
52 und mehr	-	-	20	-

¹⁾ Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.
Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

²⁾ Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter:
Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils fünf Stunden

Anlage 2
(zu Nummer 7.1)

Anrechnungen für stellvertretende Schulleiter (in Unterrichtsstunden)				
Anzahl der Klassen ¹⁾	Grundschulen	Haupt- u. Realschulen verbundene Haupt- u. Realschulen Regionale Schulen	Gymnasien Abendgymnasien Gesamtschulen	Förder- schulen ²⁾
3 bis 4	3	4	4	3
5 bis 8	5	5	5	4
9 bis 11	7	6	6	5
12 bis 15	8	6	6	5
16 bis 19	9	7	7	6
20 bis 27	10	8	8	7
28 bis 35	-	9	9	8
36 bis 43	-	10	10	9
44 bis 51	-	11	11	10
52 und mehr	-	-	12	-

¹⁾ Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.
Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

²⁾ Internatszuschlag für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter:
Landesschulen Güstrow, Neukloster, Neubrandenburg: insgesamt jeweils fünf Stunden

Anlage 3
(zu Nummer 13)

Anrechnungen für Koordinierungsaufgaben		Stunden
1. Koordination grundschulbezogener Aufgaben (Kordinator Grundschule) an weiterführenden Schulen		
- bis 4 Klassen		1
- 5 – 10 Klassen		2
- mehr als 10 Klassen		4
2. Koordination schulfachlicher Aufgaben in den Klassen 5 bis 10 der allgemein bildenden Schulen ohne Gesamtschulen		
- 18 bis 23 Klassen		4
- mehr als 23 Klassen		8
3. Koordination schulfachlicher Aufgaben an Gesamtschulen		
Sekundarbereich I: 18 - 23 Klassen		12
mehr als 23 Klassen		16
gymnasiale Oberstufe		4
4. Koordination von voll ausgebauten Oberstufen des Gymnasiums/Fachgymnasiums		4
5. Koordination schulfachlicher Aufgaben an sonderpädagogischen Förderzentren von allgemein bildenden Schulen im Verbund sowie von allgemein bildenden und beruflichen Schulen im Verbund		
- 2 bis 3 Klassen ¹⁾		2
- 4 bis 5 Klassen ¹⁾		3
- 6 bis 10 Klassen ¹⁾		5
- 11 bis 15 Klassen ¹⁾		7
- mehr als 15 Klassen ¹⁾		9

¹⁾ DF-Klassen, V/E-Klassen, LRS-Klassen, SP-Klassen, GU-Klassen

Anlage 4
(zu Nummer 15.2.1)

Anrechnungen für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben		
Schulart ¹⁾	Jahrgangsstufen	Faktor
Grundschule	1 bis 4	0,2
Förderschule	1 bis 10	0,3
Hauptschule	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Realschule, Verbundene Haupt- und Realschule Regionale Schule	5 bis 10	0,3
Gymnasium	5 bis 10	0,3
	11 bis 13	1,5
Abendgymnasium	11 bis 13	1,5
Gesamtschulen (IGS, KGS)	5 und 6	0,3
	7 bis 10	0,8
Gymnasiale Oberstufe	11 bis 13	1,5
Berufliche Schulen	alle	0,63

¹⁾ Für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und des Abendgymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 24 ergibt.
Für alle Jahrgangsstufen des Fachgymnasiums und für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt.

Die Arbeit an der Ganztagschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. März 2006 – 280D-3211-05/501 –

Aufgrund des § 39 Absatz 5 in Verbindung mit § 11 des Schulgesetzes vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 250)¹, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 510)² geändert worden ist, wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Grundsätze

1. Ziele und Organisationsformen, Wechsel der Organisationsform
2. Pädagogisches Konzept, Schulprogramm, Hausaufgaben, Mittagessen
3. Kooperation mit außerschulischen Partnern
4. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten
5. Information und Beratung
6. Sächliche und räumliche Ausstattung
7. Evaluation

Abschnitt 2 Antrags- und Genehmigungsverfahren

8. Antragstellung
9. Inhalt des Antrages
10. Antragsprüfung und Genehmigung
11. Beendigung von Ganztagsangeboten

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Grundsätze

1. Ziele und Organisationsformen, Wechsel der Organisationsform

- 1.1 Ganztagsangebote vertiefen Lern- und Förderangebote für möglichst viele Schülerinnen und Schüler und gewährleisten, dass attraktive Lern- und Lebensorte für junge Menschen entstehen und insbesondere in den ländlichen Regionen die Erreichbarkeit soziokultureller Angebote gesichert wird. Ganztagsangebote sollen verstärkt Ressourcen, die im Gemeinwesen vorhanden sind, für die Schülerinnen und Schüler nutzbar machen. Sie dienen einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

- 1.2 Im Land Mecklenburg-Vorpommern können Ganztagschulen an allgemein bildenden Schulen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b bis f des Schulgesetzes in offener oder gebundener Form eingerichtet werden.

- 1.3 Bildungs- und Betreuungsangebote an Ganztagschulen sind an mindestens vier Unterrichtstagen wöchentlich im Umfang von sieben Zeitstunden einzurichten.

- 1.4 In Mecklenburg-Vorpommern werden folgende Organisationsformen der Ganztagschule unterschieden:

– Ganztagschulen in **gebundener Form**

Ganztagschulen in gebundener Form sind durch eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen gekennzeichnet. Der Unterricht nach der Stundentafel und die ergänzenden Angebote werden im Sinne einer sinnvollen Rhythmisierung über den ganzen Tag verteilt.

An Ganztagschulen in voll gebundener Form ist die Teilnahme aller Schüler am Ganztagsprogramm verpflichtend.

An Ganztagschulen in teilweise gebundener Form ist die Teilnahme für einen Teil von Klassen oder Jahrgangsstufen am rhythmisierten Ganztagsprogramm verpflichtend.

– Ganztagschulen in **offener Form**

Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbstorganisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich im betreffenden Schuljahr für die Teilnahme an den Ganztagsangeboten entschieden haben, müssen an den festgelegten vier Tagen pro Woche im oben beschriebenen Zeitrahmen präsent sein.

- 1.5 Ganztagschulen in offener Form können zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Voraussetzung für den Wechsel der Organisationsform ist die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 2.2. Die Einführung der neuen Organisationsform bedarf der Genehmigung durch die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren entspricht den Abschnitten 8 bis 10.4. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens wird der Schule bis zum 30. Juni des Jahres mitgeteilt.

2. Pädagogisches Konzept, Schulprogramm, Hausaufgaben, Mittagessen

- 2.1 An Ganztagschulen wird ein pädagogisches Konzept der Ganztagsbetreuung erarbeitet, welches gemäß § 39a des Schulgesetzes Bestandteil des Schulprogrammes ist.

¹ Mittl.bl. KM M-V S. 158

² Mittl.bl. BM M-V S. 1279

2.2 Das pädagogische Ganztagschulkonzept enthält insbesondere Aussagen

- zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Inhalte des Unterrichts,
- zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
- zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
- zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes und
- zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur.

2.3 Die Hausaufgaben müssen aufgrund der zeitlichen Rahmenbedingungen der gebundenen Form der Ganztagschule gleichwertig durch andere Formen ersetzt werden. Dies kann im Unterrichtsprozess, in zusätzlichen Übungsphasen und in Projekten stattfinden.

2.4 Die veränderte Funktion der Hausaufgaben an der Ganztagschule wird in den Fach-, Lehrer- und Schulkonferenzen beraten, beschlossen und im Schulprogramm verankert.

2.5 Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule eine Mittagspause ein, in der eine warme Mahlzeit angeboten wird.

3. Kooperation mit außerschulischen Partnern

3.1 Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit sollen Ganztagschulen gemäß § 40 Abs. 1 des Schulgesetzes mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes schriftliche Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen.

3.2 Ganztagschulen sollen mit ihren Kooperationspartnern, insbesondere mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe oder Kirchen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen, Erziehungsberechtigten und Einzelpersonen Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel schließen, den Schülerinnen und Schülern weitere Ganztagsangebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen) zu unterbreiten.

3.3 Kooperationsvereinbarungen sollten mindestens folgende Informationen beinhalten: beteiligte Partner; Projekt- und Angebotsinhalte; Ort der Angebote; zeitliche Strukturen; Regelungen zu den Kosten; Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler, Ziele der Kooperation; Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners; Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht; Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten.

3.4 Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme am Ganztagsangebot und auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn es sich um Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen handelt.

4. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

An gebundenen Ganztagschulen wird gewährleistet, dass die verbindlichen Angebote kostenfrei sind. Neben kostenfreien Ganztagsangeboten können gemäß § 39 Abs. 2 des Schulgesetzes im gegenseitigen Einvernehmen kostenpflichtige Angebote unterbreitet werden.

5. Information und Beratung

Die Schulleitung einer Schule, die Ganztagsangebote unterbreiten will, informiert die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 1.4, über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung. Im Rahmen der differenzierten Förderung und Forderung der Schülerinnen und Schüler beraten die Pädagogen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Ganztagsangeboten.

6. Sächliche und räumliche Ausstattung

6.1 Der Schulträger stellt die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagschulkonzept zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.

6.2 Die Schulleitung stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit dem Träger der Schülerbeförderung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der schulischen Ganztagsangebote ab.

7. Evaluation

7.1 Ganztagschulen überprüfen gemäß § 39a Abs. 4 bis 6 des Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagspezifischer Arbeitsschwerpunkte.

Abschnitt 2

Antrags- und Genehmigungsverfahren

8. Antragstellung

8.1 Die Lehrerkonferenz erarbeitet zusammen mit den Elternvertretungen, dem Schulträger und anderen Kooperationspartnern ein Ganztagschulkonzept. Die Schule wird hierbei durch die Staatlichen Schulämter, das Landesinstitut für Schule und Ausbildung oder andere externe Partner beraten.

8.2 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur bevorzugten Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung zu berücksichtigen.

- 8.3 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Abs. 6 des Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung einer Ganztagschule.
- 8.4 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis, stellt die Schulleitung den Antrag zur Einrichtung der Ganztagschule beim zuständigen Staatlichen Schulamt. Der Antrag ist bis zum 30. Dezember für das folgende Schuljahr einzureichen.
- 9. Inhalt des Antrages**
- 9.1 Der Antrag der Schule beinhaltet das Schulprogramm und das pädagogische Ganztagschulkonzept mit Aussagen
- zur Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern,
 - zur geplanten Mindestteilnehmerzahl am Ganztagsangebot,
 - zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten.
- 9.2 Dem Antrag ist die schriftliche Stellungnahme der Schulkonferenz, des Schulträgers und des Trägers der Schülerbeförderung beizufügen.
- 10. Antragsprüfung und Genehmigung**
- 10.1 Das Staatliche Schulamt prüft die Anträge. Es prüft insbesondere
- die Angaben der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Perspektive des Schulstandortes und stimmt sich hierzu mit der obersten Schulaufsichtsbehörde ab, sowie die regionalen Möglichkeiten zur Gestaltung der Ganztagsangebote,
 - die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
 - die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 1 Absatz 1,
 - die Bedarfsermittlung für Ganztagsangebote,
 - die Stellungnahme der Schulkonferenz,
 - die Stellungnahme des Schulträgers und
 - die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung.
- 10.2 Die Staatlichen Schulämter prüfen die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen und unter Maßgabe des Haushalts (Beachtung schulamtsspezifischer Budgets). Nach erfolgter Prüfung der Anträge wird
- das Prüfverfahren in den Staatlichen Schulämtern abgeschlossen
- 10.3 Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 31. März des Jahres mitgeteilt. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erstellt im Falle der Genehmigung die Anerkennungsurkunde und das Genehmigungsschreiben, im Falle der Nichtgenehmigung das begründete Ablehnungsschreiben und leitet die jeweiligen Unterlagen den Staatlichen Schulämtern zu.
- 10.4 Die Schule erhält die Unterlagen gemäß Nummer 10.3 bis zum 30. Juni des Jahres.
- 11. Beendigung von Ganztagsangeboten**
- 11.1 Das Staatliche Schulamt genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung des Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 31. März des Jahres dem Staatlichen Schulamt zuzuleiten. Der Schulträger ist vorher zu hören.
- 11.2 Gemäß § 98 Abs. 1 des Schulgesetzes kann das Staatliche Schulamt ein Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote nur unzureichend eingehalten werden oder geringe Teilnehmerzahlen den Ganztagsbetrieb nicht rechtfertigen. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind vorher anzuhören.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

12. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2006 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 12. Mai 1999 (Mittl.bl. BM M-V S. 336) außer Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 167

Ergänzende Hinweise zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. Februar 2006 – 280D-3211-05/498 –

1. (zu § 1)

- 1.1 Die gymnasiale Oberstufe umfasst drei Schuljahre: eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Mit Beginn des Schuljahres 2005/06 beginnt die Einführungsphase in gymnasialen Bildungsgängen mit der Jahrgangsstufe 10.

1.2 Die Einführungsphase wird gemäß der gültigen Stundentafelverordnung im Klassenverband unterrichtet. Der Unterricht der Qualifikationsphase wird in einem System von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern erteilt. Unterrichtseinheiten dauern jeweils ein halbes Schuljahr. Sie sind themenbestimmt und Fächern zugeordnet oder können fachübergreifend und fächerverbindend angeboten werden.

2. (zu § 2)

2.1 Die Schule informiert die Schüler und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig über die Bestimmungen zum Bildungsgang sowie über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse. Diese Information ist aktenkundig zu machen. Sie berät den einzelnen Schüler bei der Wahl seiner Fächer und prüft, ob der Schüler die Wahl- und Belegungsverpflichtungen erfüllt.

2.2 Auch für Schüler an Gesamtschulen, die auf gymnasialer Anspruchsebene in Jahrgangsstufe 10 unterrichtet worden sind, gilt 2.1.

3. (zu § 3)

Grundsätzlich müssen Schüler in der Sekundarstufe I des Gymnasiums und in gymnasialen Bildungsgängen an Gesamtschulen mindestens zwei Fremdsprachen lernen.

4. (zu § 4)

4.1 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (zum Beispiel Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate) und schriftlichen Beiträgen (zum Beispiel kurze Tests, Datensammlungen, Protokolle, Facharbeiten) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

4.2 Klausuren sind schriftliche Arbeiten in der Qualifikationsphase, die von Schülern unter Aufsicht angefertigt werden. In der Einführungsphase werden weiterhin Klassenarbeiten in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen geschrieben.

4.3 Für einen Schüler sind an einem Tag höchstens eine Klausur und in einer Woche höchstens drei Klausuren zulässig.

5. (zu § 5)

5.1 Mit Beginn der Qualifikationsphase wird bei der Bewertung der Leistung zunächst eine Note nach § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes zu Grunde gelegt. Anschließend erfolgt eine Umrechnung in Punkte gemäß Absatz 5. Dies gilt sowohl für schriftliche als auch andere Leistungsbeurteilungen.

5.2 Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und der Klausuren sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Schülers zu einer Bewertung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

5.3 Wenn bei mehr als der Hälfte der Schüler, die an einer Klausur teilgenommen haben, das Ergebnis unter fünf

Punkten (§ 62 Abs. 5 des Schulgesetzes) liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Nur mit Zustimmung des Schulleiters sind begründete Ausnahmen zulässig.

5.4 Die Schüler sind zu Beginn des Schuljahres auf die Vorschrift des § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes hinzuweisen.

6. (zu § 6)

In das Studienbuch sind alle belegten Fächer einzutragen. Am Ende eines Halbjahres wird für jedes Fach die erreichte Punktzahl eingetragen (siehe Erlass über die Zeugnisse der Qualifikationsphase in der gymnasialen Oberstufe¹).

7. (zu § 7)

Das Fächerangebot einer Schule soll sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden an den Wünschen der Schüler orientieren. Grundsätzlich wird der Unterricht in der Qualifikationsphase nur von Lehrkräften erteilt, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für Gymnasium oder für berufliche Schulen erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Fächerkombinationen besteht nicht, es sei denn, dass ein Schüler seine Belegungsverpflichtungen nicht anders erfüllen kann.

8. (zu § 8)

Alle Hauptfächer und Fächer mit Ausnahme von Sport und Informatik werden verschiedenen Aufgabenfeldern zugeordnet:

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Gestaltung, Musik),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte und Politische Bildung, Geografie, Sozialkunde, evangelische und katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft),
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Physik, Chemie).

9. (zu § 9)

9.1 Vor Beginn eines jeden Schuljahres belegt der Schüler Fächer für beide Halbjahre des folgenden Schuljahres und nimmt am Unterricht dieser Fächer regelmäßig teil.

9.2 Wurde eine neu beginnende Fremdsprache in der Einführungsphase gewählt, so ist diese in der gymnasialen Oberstufe durchgängig zu belegen.

9.3 In ausgewählten Sachfächern kann der Unterricht fremdsprachig erteilt werden. In der Regel sollten die betreffenden Schüler in der siebenten bis zehnten Jahrgangsstufe bereits am bilingualen Unterricht teilgenommen haben.

¹ Erlass vom 13. Dezember 2005 (Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 2)

10. (zu § 13)

10.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission verschaffen sich Einblick in die Arbeit aller Fachprüfungsausschüsse und können an allen Prüfungen einschließlich der Beratungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

10.2 Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Schriftführer.

11. (zu § 18)

11.1 Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. In den Schulen sind die Umschläge erst am Tage der Prüfung zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt das Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit. Gleiches gilt für Vorbereitungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3.

11.2 Müssen für Nachschreibtermine Prüfungsaufgaben der Schule eingereicht werden, so sind sieben Werktage für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen.

11.3 Den Aufgaben werden vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern Korrekturanweisungen und Lösungsvorschläge sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung beigegeben.

11.4 Die schriftlichen Arbeiten der Schüler werden unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften angefertigt. Der Schulleiter bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

11.5 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen (insbesondere über Rücktritt, Erkrankungen, Täuschung, Versäumnis) hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

11.6 Der Schüler trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerie-

ren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Schülers zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.

11.7 Der Prüfungsraum kann von den Prüflingen nur für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, hat das Schulgrundstück zu verlassen.

11.8 Der über die schriftliche Prüfung anzufertigenden Niederschrift ist ein Sitzplan der Prüflinge beizufügen. In der Niederschrift ist mit genauer Zeitangabe zu vermerken,

1. wann die Arbeiten abgegeben worden sind,
2. welche Lehrkraft wie lange die Aufsicht geführt hat,
3. wann und wie lange einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben und
4. ob, gegebenenfalls welche Verstöße im Sinne des § 67 Abs. 3 des Schulgesetzes wahrgenommen und welche Maßnahmen getroffen wurden.

12. (zu § 21)

Den Schülern ist zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung mindestens ein Werktag zu gewähren.

13. (zu § 23)

Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Besucher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben sich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

14. (zu § 32)

Schüler, die die Schule ohne den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, können auf Antrag eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife erhalten, wenn sie die in § 32 geforderten Voraussetzungen erfüllen.

15. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Bestätigung der Körperschaftsrechte der Gemeinden Greifswald und Schwerin der Selbstständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche*

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. Februar 2006 – VII 470-3454-00 –

Hiermit wird amtlich bestätigt, dass die Selbstständige Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 23. September 1990, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 1990, Teil II Anlage II Kapitel IV Abschnitt I Nr. 5 (§ 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens), für die auf dem Territorium des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Gemeinden (Pfarrbezirke)

1. Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
„St. Otto von Bamberg“
Pestalozzistraße 2, 17489 Greifswald und

2. „Martin-Luther-Gemeinde“ Schwerin
Brunnenstraße 10, 19053 Schwerin

Körperschaftsrechte besitzt.

Die Begründung der Körperschaftsrechte gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 in der aktuell geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 und 6 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sowie der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993, Artikel 9 Abs. 1, wird hiermit festgestellt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 172

* AmtsBl. M-V S. 223

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 5, 6, 7 und 10 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Str. 13, 18109 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 4 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 8 und 9 an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung

und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung
(sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Schule an der Carbak“ Broderstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2006
d) 130 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
2. a) Grundschule „Schule an der Carbak“ Broderstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
d) 130 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
3. a) Grundschule Hohen Wangelin
b) Landkreis Müritzt
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2006
d) 84 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
4. a) Grundschule Hohen Wangelin
b) Landkreis Müritzt
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
d) 84 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

* Legende

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn.

Funktionsstellen – Regionale Schulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

5. a) Regionale Schule Dummerstorf
b) Landkreis Bad Doberan
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2006
d) 181 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
6. a) Regionale Schule Bützow
b) Stadt Bützow
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2006
d) 304 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

7. a) Regionale Schule Bützow
b) Stadt Bützow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
d) 304 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende
8. a) Regionale Schule Lübtheen
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
d) 250 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

* Legende:

Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehreraufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

9. a) Allgemeine Förderschule Schönberg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
d) 110 Schülerinnen und Schüler; Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

10. a) berufliche Schule am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2006
d) 1423 Schülerinnen und Schüler, davon 43 im Teilzeitterricht
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* siehe Legende

* Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen. Mehrjährige Erfahrungen in der Schulleitung beruflicher Schulen als Koordinator/in schulfachlicher Aufgaben, stellvertretende/r Schulleiter/in oder Schulleiter/in sind wünschenswert.

Stellenausschreibung einer Koordinatorenstelle für das Lehramt an Beruflichen Schulen

I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibung richtet sich sowohl an weibliche als auch an männliche Lehrkräfte mit mehrjähriger Berufserfahrung im Schuldienst an beruflichen Schulen und einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen vorhandener Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweiligen in Nummer 13 des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden.

Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

II. Besondere persönliche Voraussetzungen

Die Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsprüfungen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Beruflichen Schulen in der Fachrichtung Gesundheit und über einen medizinischen Grundberuf verfügen.

Nachfolgende Stelle ist zu besetzen:

Beschreibung der Stelle, Funktionsbeschreibung, Besoldungsgruppe	Dienststelle (Bezeichnung der Schule), Dienstort	Besetzungs-termin	zuständiges Staatliches Schulamt	sonstige Hinweise
Funktionsstelle zur Koordinierung schul-fachlicher Aufgaben der Abteilung – Sozialpädagogik – BesGr. A15/ VergGr. Ia BAT-Ost	Berufliche Schule am Klinikum Südstadt und der Hansestadt Rostock Rostock	01.08.2006 (befristet; ist abhängig von der Bestandsfähigkeit der Abteilung entsprechend der Schulentwicklungsplanung)	Staatliches Schulamt Rostock Möllner Str. 13 18109 Rostock	

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 174

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen:

Deutsche Schule Sydney, Australien

Besetzungsdatum: 01.08.2007

Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 175

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen

Baccalaureat

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 14 / A 15 ; Verg. Gr. Ib / Ia BAT - O

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministeri-

um/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe beziehungsweise zur Eingruppierung in die ver-

gleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 174

Stellenausschreibungen für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter einer Schule im Ausland sind zu besetzen

Deutsche Schule Cali, Kolumbien

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 772
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 ; Verg. Gr. Ia BAT - O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich

Deutsche Schule Guayaquil, Ecuador

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1191
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Teilnahme am Modellversuch zum gemischtsprachigen Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 ; Verg. Gr. Ia BAT - O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sind erforderlich

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 440
Abiturprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16 ; Verg. Gr. Ia / I BAT- O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Deutsche Schule Moskau, Russland

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 385
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek.I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16 ; Verg. Gr. Ia / I BAT- O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich
Russischkenntnisse sind wünschenswert

Deutsche Schule Madrid, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1332
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15 / A 16 ; Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Sehr gute Spanischkenntnisse sind erforderlich

Deutsche Schule Tokyo Yokohama, Japan

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 13
Schülerzahl: 335
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16 ; Verg. Gr. Ia / I BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich

Erfahrungen im Auslandsschuldienst und im Bereich der Schulentwicklung sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe beziehungsweise zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich. Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 175

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sowie für eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Villa Ballester, Buenos Aires

Besetzungsdatum: 01.02.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 1256
Fachhochschulreife
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat
Sekundarabschluss des Landes
Von der KMK anerkannte Berufsschule

Lehrbefähigung der Sek. I und II
Bes. Gr. A 15/A16 ; Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Helsinki, Finnland

Besetzungsdatum: 01.08.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 476
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Deutsches Sprachdiplom der KMK (Stufe I)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes.Gr. A 15/A 16 ; Verg. Gr. Ia/I BAT - O

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsch-Französisches Gymnasium Buc (Leitung der deutschen Abteilung)

Besetzungsdatum: 01.09.2007
Bewerbungsende: 30.06.2006

Deutsche Abteilung mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 789 (dt. Abteilung: 275)
deutsch-französisches Abitur
Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15 ; Verg. Gr. Ia BAT - O

Sehr gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit

Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe beziehungsweise zur Eingruppierung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 176

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Almaty, Kasachstan

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise eines Fachberaters/Koordinators in Almaty gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen, einschließlich der einheimischen Deutschlehrkräfte, bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mitteleuropa oder in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- Beherrschung der russischen Sprache,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrerentsendeprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten,
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den kasachischen Stellen),

- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 31. Juli 2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Juli 2006** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator in Almaty erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1440 (Herr von Rüden)
E-Mail: Gerd.Rueden@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 177

Stellenausschreibung für das Auslandsschulwesen

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin oder Fachberater/Koordinator ist zum 1. September 2007 zu besetzen:

Sofia, Bulgarien

Zu den Aufgaben einer Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise eines Fachberaters/Koordinators in Sofia gehört es, den Einsatz deutscher Lehrkräfte im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms zu koordinieren, die Behörden und Schulen, einschließlich der einheimischen Deutschlehrkräfte, bei der Planung und Vorbereitung der Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der KMK zu beraten sowie Unterricht und Prüfungsvorsitz an Prüfungsschulen zu übernehmen.

Die gesamte Tätigkeit erfolgt in großer Selbständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Voraussetzungen sind

- das 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache,
- einschlägige Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache und in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen,
- wünschenswert sind außerdem Erfahrungen mit deutschsprachigem Fachunterricht,
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder in Mittelosteuropa, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen,
- Beherrschung der bulgarischen Sprache wäre wünschenswert,
- profunde Erfahrungen in der Erwachsenenbildung,
- Bereitschaft und Fähigkeit, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen,
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office) und Erfahrungen in der Gestaltung von Web-Seiten
- Verhandlungsgeschick (im Umgang mit den fördernden deutschen Stellen, der deutschen Auslandsvertretung und den bulgarischen Stellen)

- Beamter/-in auf Lebenszeit oder unbefristet angestellte Lehrkraft aus den neuen Bundesländern, der/die im Schuldienst tätig ist

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit, und zwar **spätestens bis zum 31. Juli 2006**.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg gleichfalls **bis spätestens 31. Juli 2006** an das

Bundesverwaltungsamt
– Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –
VI R 2
50728 Köln

Eine Kopie Ihrer Bewerbung schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird lediglich ein Mindestmaß an körperlicher Eignung verlangt

Informationen über die fachlichen Gegebenheiten am Ort als Fachberaterin/Koordinatorin beziehungsweise Fachberater/Koordinator in Sofia erhalten Sie unter folgender Telefonnummer:

01888 358-1440 (Herr von Rüden)
E-Mail: Gerd.Rueden@bva.bund.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 178

Ausschreibung der Stelle einer/eines Schulleiterin/Schulleiters an der Waldschule Degerloch, Stuttgart

Wir sind eine staatlich anerkannte Ganztagschule in freier Trägerschaft mit rund 600 Schülern in Gymnasium und Realschule, die in der Unterstufe Montessori-Freiarbeit bietet.

Wir suchen zum 1. August 2006 oder später eine/n modernen pädagogischen Konzepten gegenüber aufgeschlossene/n

Schulleiter/In.

Sie sind eine teamorientierte Führungspersönlichkeit mit überdurchschnittlichen pädagogischen und organisatorischen Fähig-

keiten. Sie haben Lehrbefähigung für Sekundarstufe I und II. Sie sind begeisterungsfähig und begreifen die Leitung einer Schule als Chance, zusammen mit Kollegium, Eltern und dem Schulträger ein zukunftsfähiges Schulkonzept zu verwirklichen.

Ihre Bewerbungsunterlagen erbitten wir **bis zum 31. März 2006** an den Vorsitzenden des Vereins zur Förderung der Waldschule, Degerloch e. V., Prof. Dr. Joh. Heinrich von Stein, Georgiiweg 1, 70597 Stuttgart.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 178

denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule

Bewerbungszeitraum für Schulaktion zum Denkmalschutz läuft

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz schreibt ihre Schulaktion zum Denkmalschutz neu aus. Ab Mitte März können sich Schulen für das Schuljahr 2006/2007 für die Teilnahme an „denkmal aktiv – Kulturerbe macht Schule“ bewerben. Schulen, die an „denkmal aktiv“ teilnehmen, werden von der Stiftung betreut und finanziell gefördert.

Schüler engagieren sich für ein Kulturdenkmal in ihrer Umgebung – das ist die Idee, die hinter der bundesweiten Aktion steht. Von historischen Bauten und archäologischen Stätten über Industriedenkmäler bis hin zu alten Gärten und Parks reicht das Spektrum, das sich den Schulen für die Projektarbeit bietet.

Im Rahmen ihrer Projekte erleben Schüler und Lehrer Denkmalschutz hautnah. Sie untersuchen gemeinsam mit Experten aus Denkmalbehörden, mit Architekten oder Restauratoren die Baubsubstanz, gehen Fragen zu Instandsetzung und Nutzung nach. Im Unterricht werden Baustile erörtert und geschichtliche, sozial- und naturwissenschaftliche Hintergründe thematisiert.

Bewerben können sich Schulen aller Schulformen (außer Grundschulen) in Schulverbänden sowie als einzelne Schulen. Auch Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung sind zur Teilnahme aufgerufen.

Die Bewerbungsunterlagen sind ab Mitte März erhältlich bei:

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
„denkmal aktiv“
Koblenzer Str. 75
53177 Bonn
Tel.: 0228 39063-987
Fax: 0228 39063-43
E-Mail: schule@denkmalschutz.de
Internet: www.denkmal-aktiv.de

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 179

FWU DVD für den Unterricht

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) ist das Schulmedien-Institut der Bundesländer. Hier werden unter anderem didaktische DVDs entwickelt, die besonders für Lehrer nutzerfreundlich sind und den Unterricht vielfältig bereichern. Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

„Der Zauberring – Kinder philosophieren“ – DVD des Monats (46 02336)

Ein Ring, der unsichtbar macht, das wäre doch eine feine Sache! Keine Prüfungsangst mehr, keine lästigen Vorschriften und immer genug Taschengeld. Wen kümmert es, dass sich die meisten Wünsche nur erfüllen lassen, wenn man Moral und Gesetz übertritt? Machen Kinder sich über so etwas überhaupt Gedanken? Der Mythos vom Zauberring, der angeblich beweist, dass nur die Angst vor Bestrafung die Menschen zum guten Handeln motiviert, ist eines der zentralen Problemstellungen der Philosophie. Schon Platon wollte mit der Erzählung vom „Ring des Gyges“ verdeutlichen, dass es auf den äußeren Schein nicht ankommt.

Der Film „Der Zauberring“ verankert das Thema in die Lebenswelt der Kinder. Unterschiedliche Beispiele auf dieser DVD für die Grundschule führen in das Thema „Kinder philosophieren“ ein. Dabei werden verschiedene Dimensionen ethischen Handelns anhand des Films „Der Zauberring“ veranschaulicht und mit Kindern im Gespräch reflektiert. In Anlehnung an Platons „Ring des Gyges“ thematisiert die DVD innerhalb der kindlichen Erlebniswelt philosophische Fragestellungen über Gerechtigkeit, Gleichheit und moralische Grundsätze.

Ergänzend stehen im ROM-Teil der DVD eine Auswahl an Grafiken, Übersichten und interaktiven Angeboten für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Bestellen Sie die DVD des Monats „Der Zauberring – Kinder philosophieren“ (46 02336) per E-Mail an: vertrieb@fwu.de zum einmaligen Sonderpreis für Schulen: 50 Euro statt 125 Euro!

Weitere Informationen zu den didaktischen und lehrplanzentralen Medien des FWU erhalten Sie unter <http://www.fwu.de>.

Tipp: In Ihrem Medienzentrums können Sie die Medien kostenlos entleihen!

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 179

Seminarprogramm der Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern bietet auch im Jahr 2006 ein sehr umfangreiches und interessantes Seminarprogramm an. Vor allem werden immer wieder Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Mittelpunkt gestellt. Insbesondere sind die Seminare für Sportlehrkräfte, Lehrkräfte aus dem naturwissenschaftlichen Bereich aber auch für Personalratsmitglieder geeignet.

Hier eine kleine Themenauswahl:

- Alternative Nutzung von Sportgeräten
- Schulhof, Spielplatz und Spielgeräte
- Der sichere Schulhof
- Burn out in der Schule
- Konflikte in Schulen erfolgreich bewältigen
- Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule

Interessiert?

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bildung-mv.de oder über die

Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern
Frau Höfer
Postfach 110232
19002 Schwerin
Tel.: 0385 5181-261
Fax: 0385 5181-277.

Mittl.bl. BM M-V 2006 S. 180

Anlage

Seminarprogramm 2006 – I. und II. Quartal

Seminarthema	Nr.	Veranstaltungsdatum	Veranstaltungsort
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	1	07.03.	Neubrandenburg
	2	27.04.	Schwerin
Psychomotorische Förderarbeit mit Kindern von 3-10 Jahren	5	22.03.	Rostock
	6	23.03.	Demmin
Integration von behinderten und chronisch kranken Kindern und Jugendlichen in Regelschulen	7	28.03.	Stralsund
Alternative Nutzung von Sportgeräten	8	29.-30.03.	Güstrow
Der sichere Schulhof – Naturnahe Gestaltung	9	04.04.	Stralsund
Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule	10	05.04.	Stralsund
Seminar für Schulsekretärinnen	12	13.04.	Güstrow
	13	20.04.	Neubrandenburg
Sicheres Arbeiten mit Holzbearbeitungsmaschinen	14	25.-26.04.	Rostock
Schulhof, Spielplatz und Spielgeräte (Hausmeister)	17	11.05.	Stralsund
Burn out in der Schule Konflikte in Schulen erfolgreich bewältigen	19	09.05.	Güstrow
	20	10.05.	Schwerin

Anmeldeformular**Unfallkasse-Fax: 0385/5181-277*****Anmeldung***

zur Aus- und Fortbildung in der Unfallverhütung
(Bitte Vor- und Zunamen der Teilnehmer angeben)

Für die Teilnahme am Seminar Nr. _____ am _____

melden wir verbindlich an:

Herrn/Frau _____

Tätigkeit bzw. Stellung
in der Dienststelle _____

letzte Teilnahme
am Seminar _____

Anschrift (dienstl.) _____

Telefon _____ Fax _____

Ort, Datum

Unterschrift des Leiters

Organisatorische Hinweise zu den Seminaren

Die Anmeldung für ein Seminar sollte spätestens 4 Wochen vor dem Seminartermin erfolgen. Für die Anmeldung bitten wir Sie, den oberen Vordruck zu verwenden.

Die Anmeldungen sind vollständig ausgefüllt einzureichen.

Sollte ein Teilnehmer kurzfristig an einem Seminar nicht teilnehmen können, bitten wir um eine Abmeldung, um anderen Interessenten die Möglichkeit der Teilnahme zu geben.

Ca. 2 Wochen vor dem Seminartermin erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung mit Angabe des Schulungsstandortes.

Kosten

Die Kosten für die Teilnahme an den Seminaren sind durch den Beitrag an die Unfallkasse abgegolten. Fahrkosten werden gemäß Landesreisekostengesetz M/V (LRKG) von der Unfallkasse erstattet.

Ansprechpartner: Frau Höfer, Tel.: 0385/ 5181-261

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

cw Obotritendruck GmbH
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 6,30 Euro
cw Obotritendruck GmbH

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt